

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

## Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

#### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



71.65

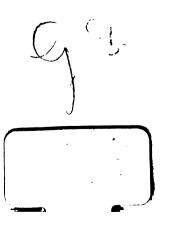


71.65

# HARVARD LAW LIBRARY

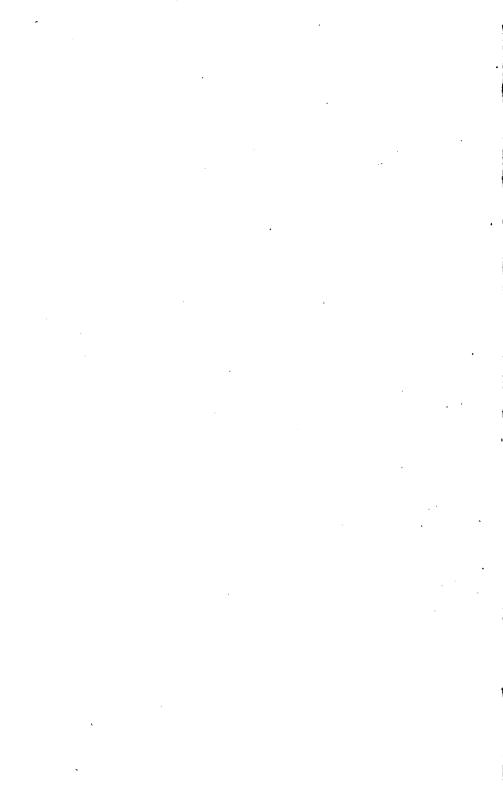
GIFT OF The Oboston Athenaeum

Received OCT 2 5 1911

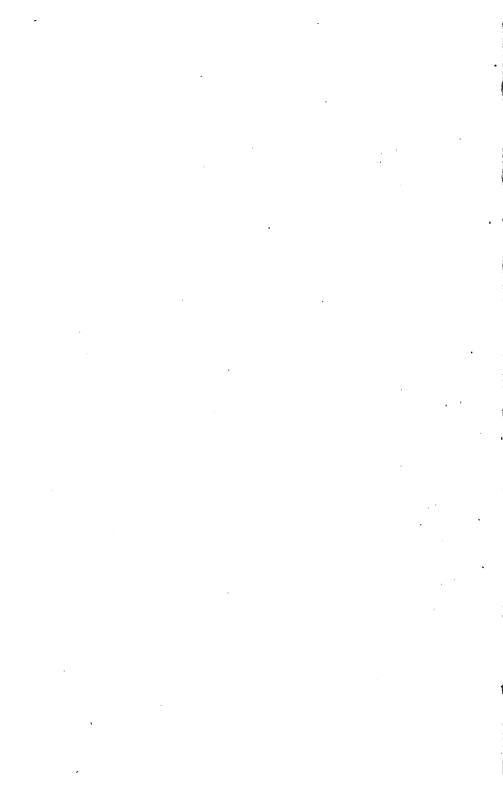


•

.



v. Bar, Geschichte u. Reform der deutschen Civiljustiz.



v. Bar, Geschichte u. Reform der deutschen Civiljustiz.

## Im gleichen Berlage find erschienen:

- Bar, Dr. L. v., orb. Prof. an der universität Bressau. Die Lehre vom Causal= zusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte. gr. 8. br. 27 Agr.
  - Die Grundlagen des Strafrechts. Eine Einleitung in die Theorie des Strafrechts. gr. 8. brosch. 18 Agr.
  - Recht und Beweis im Civilprocesse. Ein Beitrag jur Kritit und Reform bes beutschen Sivilprocesses. gr. 8. br. 11/2 Thir.
  - Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Berssammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Ein Wort zur Berftändigung. gr. 8. brosch.

to x

# Geschichte und Reform

ber

# deutschen Civiljustiz.

Ein

gemeinverftändlicher Bortrag

...

Dr. **L**. b. **H**ar,

orb. Profeffor an ber Univerfitat Breslau



Verlag von Bernhard Tauchniş Leipzig 1871.

> 666 971

1493

## Im gleichen Berlage find erschienen:

- Bar, Dr. L. v., orb. Brof. an ber Universität Breslau. Die Lehre vom Causal= zusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte. gr. 8. br. 27 Agr.
  - Die Grundlagen des Strafrechts. Eine Einleitung in die Theorie des Strafrechts. gr. 8. brosch. 18 Ngr.
  - Recht und Beweis im Civilprocesse. Ein Beitrag jur Kritit und Reform bes beutschen Civilprocesses. gr. 8. br. 11/2 Thir.
  - Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Bersammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Ein Wort zur Berftändigung. gr. 8. brosch.

we x

# Geschichte und Resorm

her

# deutschen Civiljustiz.

Ein

gemeinverftändlicher Bortrag

pon

Dr. F. b. Har,

orb. Profeffor an ber Univerfitat Breslau



Berlag von Bernhard Tauchnit Leipzig 1871.

600

## Im gleichen Berlage find erschienen:

- Bar, Dr. L. v., orb. Prof. an der Universität Bressau. Die Lehre vom Causal= zusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte. gr. 8. br. 27 Agr.
  - Die Grundlagen des Strafrechts. Eine Einleitung in die Theorie des Strafrechts. gr. 8. brosch. 18 Ngr.
  - Recht und Beweis im Civilprocesse. Ein Beitrag bur Kritik und Reform bes beutschen Civilprocesses. gr. 8. br. 11/2 Thir.
  - Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Bersammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Ein Wort zur Berftändigung. gr. 8. brosch.

Co. Manusco. X

# Geschichte und Resorm

ber

# deutschen Civiljustiz.

Ein

gemeinverständlicher Vortrag

pou

Dr. Z. b. Har,



Berlag von Bernhard Tauchnit Leipzig 1871.

COP OF THE

F01238

OCT 25 1911

Cha

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigseiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.

F01238

OCT 25 1911

C. T.C.

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigseiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszrechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser erstrebte, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.

For 238

OCT 25 1911

G.T.C

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigkeiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser erstrebte, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.

For 239

OCT 25 1911

G Tr CX

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigseiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.

For 238

OCT 25 1911

C TO

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigkeiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser erstrebte, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.

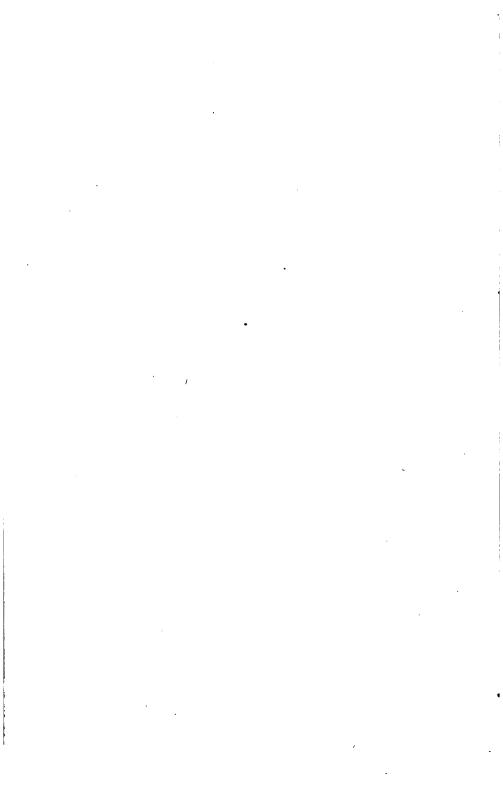
For 238

OCT 25 1911

G. Tra

Die vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, Interesse und Verständniß für eine der wichtigsten Fragen der deutschen Gesetzgebung, deren weitgreisende Bedeutung immerhin selbst von vielen Staatsmännern und Juristen nur ungenügend gewürdigt wird, in weiteren Kreisen anzuregen und zu fördern. Die besonderen Schwierigkeiten, welche, wie man anerkennen wird, gerade mit einer gemeinverständlichen Darlegung der Principien des Proceszechts verbunden sind, werden die Bitte um Nachsicht rechtsertigen, wenn Das, was der Versasser erstrebte, nicht vollständig erreicht wurde.

Breslau, Juni 1871.



Wenig Dinge sind wohl, die dem großen Publicum so fern liegen, wie die Reform des Civilprocesses, an der nun schon eine geraume Zeit in Deutschland gearbeitet wird. Beschäftigt sich auch zuweilen die öffentliche Discussion mit staatsrechtlichen Fragen, und konnte die Abschaffung der Todesstrase Laien zu heftiger Parteinahme veranlassen, so scheint der Streit der Juristen über die Principien eines gemeinsamen deutschen Civilprocesses doch fast spursos an der Nation vorüberzugehen. Höchstens hört man den Wunsch aussprechen, dies neue Band deutscher Einheit und Nationalität bald hergestellt zu sehen. Die Beschaffenheit dieses Bandes aber interessier, so meinen Viele, nur Richter und Advocaten.

Und in der That wissen selbst gebildete Männer oft von der Einrichtung der Civiljustiz nur äußerst wenig. Man weiß, daß ein Civilproceß eine meistens unangenehme, langwierige und kostspielige Sache ift, bei der, wenn man nicht geradezu Urfunden, Brief und Siegel für sich hat, selbst das beste Recht leicht verloren geben kann, und die im Wesentlichen völlig dem Advocaten zu überlaffen ift. Man weiß auch wohl, daß oft der Ausgang des Processes von einem Gide einer Partei abhängig gemacht wird, und daß, wenn man mit der ersten Entscheidung nicht zufrieden ift, man an ein höheres, zuweilen an ein höchstes Gericht sich wenden Oft genug hört man auch über die vielen unnüßen Formalitäten klagen. Manche sagen, nichts sei einfacher als eine rationelle Brocefordnung: man böre die Barteien, prüfe ihre Beweise und spreche das Urtheil.

Dies nun ist freilich die Grundlage eines jeden Processes. Die Schwierigkeiten liegen aber in der Ausführung des Einzelnen. Ist es z. B. der Partei gestattet, die einmal abgegebene Erklärung hernach zu verbessern oder zu vervollständigen? Verneint man die Frage, so kommt man zu einem strengen Formalismus, der selbst kleine Irrthümer und Ungenauigkeiten verhängnisvoll macht;

bejaht man sie, so kann eine im Unrecht befindliche Bartei durch wiederholtes Aendern und Vervollständigen den Proces beliebig binziehen, zumal wenn die Parteien, wie es bei unsern Verhältnissen nun einmal thatsächlich nicht anders geht, sich meistens durch andere Bersonen, durch Anwälte vertreten lassen, die dann auf neue Behauptungen des Gegners auch neue Information bei ibren Clienten einziehen muffen. Soll ferner der Richter etwaige Rebler verbessern dürfen oder soll er eine rein kritische, urtheilende Stellung einnehmen? Soll er bei Beurtheilung der Beweise an seine freie Ueberzeugung verwiesen werden, z. B. auch einem Reugen glauben dürfen, wenn diefer ibm glaubhaft erscheint, oder foll er an bestimmte Regeln gebunden sein, 3. B. an den Sat, daß nur zweier Zeugen Mund die Wahrheit kund thue? Soll man den Parteien das Recht geben, den Proces mehrere Instanzen durchlaufen zu laffen, oder wäre wohl vielleicht eine Inftanz regelmäßig genügend? Sollen auch Laien an der Rechtsprechung Theil nehmen, als Geschworene, Schöffen ober Handelsrichter?

Es wäre leicht diese Fragenverzeichniß erheblich zu vergrößern. Aber man sieht bereits genügend, daß die Fragen weder leicht zu erledigen, noch unwichtig sind, daß sie, wie deutlich die Theilnahme oder Ausschließung der Laien zeigt, das Leben der Nation indirect mächtig beeinslussen können.

Man darf die Frage, was die Civiljustiz leiste, nicht nach dem Interesse des Einzelnen beurtheilen, der einmal in einem Processe Recht oder Unrecht bekommt. Augenfällig ist schon der Werth rascher, gerechter und dabei gleichmäßiger und nicht zu kostspieliger Justiz für Credit, Handel und Industrie. Noch wichtiger, wenn auch weniger zu Tage liegend ist die volkserziehende Kraft guter Civiljustiz. Was man Unreellität, Unsolidität nennt, wird durch sie in gedührenden Schranken gehalten, und eine strenge civilrechtliche Verantwortlichkeit ist das nothwendige Correlat bürgersliche Selbständigkeit. Wenn der Besitzer gefährlicher gewerblicher Anlagen nicht eine strenge Schadensersappslicht nicht bloß nach der Theorie, sondern auch praktisch durch Verurtheilung im Processe zu fürchten hat, so muß die Polizei ihn beaussichtigen.

Bon der Sinrichtung der Civiljustiz ist aber auch die Organisation der Gerichte und die Stellung der Nichter selbst abhängig, und diese ist wiederum nicht gleichgültig für den Schutz des öffentlichen Rechts und Desjenigen, was man als Decentralisation oder als

Selbständigkeit der Städte und Gemeinden gegenüber der Centralgewalt des Staates bezeichnen kann. Diese Selbständigkeit empfängt ihre letzte Garantie durch die Möglichkeit eines Rechtspruchs.
Wenn man aber die Gerichte in privatrechtlichen Streitigkeiten zu
einem starren Formalismus verurtheilt und die Richter zu gelehrten
Schreibern macht, wie könnte man daran denken, ihnen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts anzuvertrauen, bei welchen der Formalismus so besonders schädlich wirkt, und bei welchen für die
entscheidende Behörde ein besonders hohes Ansehen und ein allgemeines Vertrauen in die materielle Richtigkeit ihrer Entscheidungen
wünschenswerth ist?

Die Wirksamkeit, welche Reformen im Gebiete bes Rechts haben, namentlich aber in denjenigen Gebieten, die nicht unmittelbar die Staatsverfassung berühren, entzieht sich einer oberflächlichen Wir finden uns hier Fragen gegenüber, bei denen regelmäßig das Experiment unzulässig ift und eine kurze Reit der . Erfahrung nicht entscheibet. In handelspolitischen Fragen reichen oft wenige Jahre bin, um einen bestimmten Sat als richtig oder unrichtig zu erweisen; auf dem Rechtsgebiete sind die Wirkungen oft erst nach Generationen bemerkbar, freilich dann auch um so nach-Man wird behaupten können, daß die lange Dauer der römischen Weltherrschaft nicht unwesentlich bedingt war durch ihre vorzügliche, Ordnung und Wohlstand schützende Rechtspflege, und die erste französische Revolution wäre vielleicht weniger verhängnisvoll geworden, wenn man eine allgemein geachtete im Volke wurzelnde Justizpflege gehabt hätte. Zwar hat es den höheren französischen Gerichtshöfen vor der Revolution weder an Kenntnissen noch an Muth gegenüber dem Absolutismus gefehlt: aber die Justiz der französischen Varlamente war wesentlich nur für die Vornehmen und Reichen vorhanden. So mußten fie in den allgemeinen Umfturz mitverwickelt werden, ohne ihn aufhalten zu können.

Der Civilproceß, der in Deutschland bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts als sog. gemeiner Civilproceß galt und auch jest noch mit einigen Modificationen in einem nicht unsbedeutenden Theile Deutschlands gilt, ist entstanden aus einer Berbindung römischer und germanischer Grundsätze. Freilich hat auch das Recht der Kirche keinen unbedeutenden Einsluß geäußert. Aber in der Skizze, die der beschränkte Raum eines Vortrags ge-

stattet, müssen wir darüber hinweggehen, da der Proces der Kirche doch wesentlich nur römisches Recht enthält, aufgefaßt zum Theil in germanischer Rechtsanschauung und modificirt freilich nach den besonderen Bedürfnissen und Bestrebungen der katholischen Kirche.

Der römische Proceß, zur Zeit der Blüthe des römischen Rechts, beruhte auf der Unterscheidung eines vorbereitenden Absichnittes und der Hauptverhandlung, in welcher das gesammte Streitmaterial erschöpfend vorgeführt und das Urtheil gesprochen wird. Der vorbereitende Abschnitt gehörte vor den Beamten, der zweite Act vor den Bolksrichter, welcher ebenso wie der Beamte nach Anhörung eines von ihm gewählten Beirathes rechtsverstänsdiger Männer, und wie es die Sitte, freilich nicht das Recht verslangte, nach Ansicht der Mehrheit dieses Beiraths entschied.

In dem Borverfahren wurden einerseits regelmäßig die Borfragen erledigt, z. B. ob der Kläger überhaupt selbständig klagen könne, Caution leisten müsse, andererseits aber die Streitpunkte einigermaßen erörtert, so daß beide Theile sahen, worauf es in der Hauptverhandlung ankommen würde. Am Schlusse der Borverhandlung, deren tieseres oder minder tieses Eingehen auf die Sache wohl, theilweise wenigstens, von Zweckmäßigkeitsgründen und auch von der Wilkür der Parteien abhing, wurde eine schriftliche Anweisung für den Bolksrichter ausgesertigt, unter bestimmten Boraussehungen, deren Beweis nun zu liesern war, den Beklagten zu verurtheilen oder freizusprechen.

Durch diesen Bescheid erhielt der Broces, wie der Vers, gleichsam eine "Cäsur", eine bestimmte Gliederung und wurde die Schlußverhandlung in einen festen Rahmen gebracht, innerhalb bessen die Parteiverhandlungen — die Parteien trugen in freier Rede und Gegenrede ihre Sache vor und ließen selbst die Zeugen reden — fich aber mit völliger Freiheit bewegten, wobei denn auch die befondere Natur des streitigen Rechtsverhältnisses berücksichtigt wurde (es gab strengere und freiere Klagen, wie ja auch heut zu Tage der Wechselproceß strenger und formeller ift, als andere So war es möglich, die Schlußverhandlung rasch zum Ende zu bringen, und das ift für ein mündliches Verfahren von besonderer Wichtigkeit. Unterbrechungen und Vertagungen muthen bem Gedächtnisse zu viel zu, stumpfen das Interesse an der Verhandlung ab und laffen den Gesammteindruck der Sache verloren Nur durch eine einheitliche Schlußverhandlung kann eine geben.

freie Beweiswürdigung auch zur vollkommenen Geltung kommen, und nur durch sie wird eine Theilnahme des Publicums an der öffentlichen Gerichtsverhandlung, damit aber auch eine wirksame Controle der Richter durch die Deffentlichkeit ermöglicht, die um so mehr zu erstreben ist, je freier die Stellung des Richters, je weniger er bei Leitung und Entscheidung des Rechtsstreits an feste Regeln gebunden ist. Bei einer Gerichtsverhandlung, die in mehrere für sich allein unverständliche Stücke zerfällt, ist die Deffentlichkeit fast bedeutungslos.

Dem classischen römischen Rechte ist ein Instanzenzug fremd. Er wäre unangemessen gewesen wie dem Geiste der römischen Republik überhaupt, so auch der Verwaltung der Justiz durch Männer aus dem Bolke. Eine höhere Instanz hat nur Sinn, wenn bei dem höheren Richter eine bessere Rechtskenntniß vorausgesetzt werben kann. Davon kann aber bei einer Berufung an andere Bolkkrichter keine Rede sein; auch bei unsern Schwurgerichten denkt Niemand an ein zweites Schwurgericht als höhere Instanz.

Wesentlich verändert ist der Proces der späteren römischen Raiserzeit. Die alten strengen Formen sind in der Beamtenjustiz verschwunden, welche an Stelle der alten Volksrichter trat. Der Proces entbehrt einer streng einheitlichen Hauptverhandlung. Schon aus diesem Grunde erhält die schriftliche Auszeichnung, welche dem Gedächtnisse zu Hülfe kommt, erhebliche Bedeutung, zugleich aber deßhalb, weil der kaiserlichen Beamtenhierarchie entsprechend nun ein auszebildeter Instanzenzug besteht, bei welchem die Wiederholung der mündlichen Verhandlung thatsächlich unausssührbar wird und deßhalb die schriftlichen Auszeichnungen erster Instanz zum Grunde gelegt werden müssen. Die Stellung des Richters bei Beurtheilung des Streitmaterials wird eine unfreiere. Dabei aber mehren sich die Klagen über schlechte und besonders langsame Justiz, und die Disciplinarmaßregeln der Kaiser scheinen nicht immer großen Erfolg gehabt zu haben.

Im älteren deutschen, man kann sagen germanischen Processe— denn dieser Process findet sich bei allen germanischen Stämmen— herrscht ein strenger Formalismus. Die Parteien müssen ihre Behauptungen in bestimmter Weise formuliren und dann auch in formeller Weise durch bestimmte Beweismittel erhärten, deren Glaubwürdigkeit für den einzelnen Fall durchaus nicht geprüst wird. Das hauptsächlichste Beweismittel ist der Eid der Partei,

häufig mit Eidhelfern, d. h. Personen, welche nichts direct über die streitige Frage aussagen, vielmehr nur ihren Glauben an die Wahrbeit des Barteischwures eidlich erhärten. Reugen in dem Sinne. daß Personen, die zufällig eine Thatsache mahrgenommen haben, darüber vor Gericht Etwas aussagen und dann der Richter durch eine Combination der Aussagen unter einander und mit anderweit ermittelten Umständen sich eine bestimmte Ueberzeugung bildet, kannte der germanische Proces nicht. Allerdings kommt ein Gemeinde- oder Gerichtszeugniß vor über Thatsachen, welche das Gericht oder die Gemeinde unmittelbar wahrgenommen bat. wie auch ein Beweiß durch Urkundspersonen, d. h. bei wichtigen Rechtsgeschäften besonders von den Betheiligten zugezogene Berfonen. Als äußerste Auskunftsmittel erscheinen endlich der Zweikampf und das sog. Gottesurtheil, d. h. die Unterwerfung unter die Probe einer Naturfraft zum Zeichen, daß man unschuldig sei, wenn das glübende Eisen, das siedende Wasser die Sand, den Arm nicht versehrte.

In einem Processe, in welchem der Sid der Partei das Hauptbeweismittel war, dem Gerichte aber ein Urtheil über die Glaubwürdigsteit dieses Sides im einzelnen Falle nicht zustand, mußte der Beweis ein einseitiger sein. Side, die von beiden Parteien im entsgegengeseten Sinne über dieselbe Thatsache geschworen worden wären, würden sich gegenseitig aufgehoben haben. So konnte denn nur eine Partei beweisen, und der ganze Proces drehte sich wesentslich um die Erlangung des Beweisrechtes, über welche bestimmte Rechtsregeln bestanden, bei welcher aber auch von den Fürssprechern der Parteien oft die Kunst verführerischer Dialectif in Bewegung geset wurde.

Die Erklärung für dieses eigenthümliche Versahren liegt in den einsachen Verhältnissen des früheren Mittelalters, in dem Glauben an die wahrheiterweisende Kraft des Zweikampses, bei welchem man den Sieg abhängig vom Rechte sich dachte, in der unbedingten Deffentlichkeit des Versahrens, bei welchem der Meineidige sehr leicht eine Anklage befürchten mußte, in der Art und Weise der Formalirung der Behauptungen. Und dabei sieht man deutlich, wie dieser Formalismus dem thatsächlichen Besize, damit aber der Unabhängigkeit des Sinzelnen von der Gerichts- und Gemeindegewalt entsprach. Wer im Besize sich befand, sein Recht zu beschwören und eine Anzahl Genossen von der Richtig-

keit seines Schwures zu überzeugen vermochte, dem konnte kein Gericht mit spiksindigen Gründen sein Eigenthum nehmen, so wenig als Freiheit und Leben verurtheilen. Aber freilich der Nichtbesitzende war in schlimmer Lage, und so wird denn begreislich die große Ausdehnung gewaltthätiger Selbsthülse im Mittelalter, um einen verlorenen Besitz wiederzuerlangen.

Gegen Ende des Mittelalters paßte dies ganze Verfahren nicht mehr für die veränderten Lebensverhältnisse; schon daß man ben Glauben an Zweikampf und Gottesurtheil verloren batte, mußte das ganze Beweisspstem fturzen. In England schuf die Staatsflugheit und der Scharfblick der normannischen Könige in dieser Zeit das Juryverfahren, in welchem germanische Rechtsanschauung — die Berufung auf die Ueberzeugung der Genossen mit einem rationellen Beweisverfahren, Volksthumlichkeit der Juftig und Leitung derselben durch rechtsgelehrte Richter, wie es dem Gesetze der Arbeitstheilung entspricht, in glücklicher Weise verbunden Der Zerfall des deutschen Reichs, die Machtlosigkeit der wurde. Centralgewalt ließen in Deutschland eine abnliche Schöpfung nicht zu, obicon die neuere Forschung den historischen Zusammenhang des normannischen Juryverfahrens mit einer Einrichtung, welche die Carolinger bereits getroffen hatten, nachweist. mußte die Aufnahme des römisch-kanonischen Rechts stattfinden, wesentlich bewirft durch die Macht der Wissenschaft und der Zweckmäßigkeit und technischen Bollendung, schließlich befestigt nach manchen Kämpfen durch Gewohnheit und Gesetzgebung und durch die Besehung der Gerichte ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern.

Aber der germanische Proces beruhte auf strengem Formalismus, der Art, daß oft das Versprechen eines Wortes den Verlust der Sache nach sich zog. Im römischen Proces galt freie Bewegung und materielle Beweisprüfung, bei welcher die Ueberzeugung des Richters das Wesentliche war. Darein konnte man sich nicht völlig sinden, und wenn ein Gesetzeber auch zuweilen zum Wohle der Nation einen scharfen Schnitt in das Necht machen kann und muß, so kann das Gewohnheitsrecht doch nicht anders als auf dem Wege langsamer Vermittelung wirken.

So übertrug man den Formalismus des germanischen Processes auf das Verhältniß von Behauptung und Beweis. Im germanischen Processe kannte die Partei von vornherein das Ergebniß der Beweismittel, welche ihr zu Gebote standen; so konnte und mußte auch die anfangs aufgestellte Behauptung dem späteren Eidschwure entsprechen: ein Hin- und Herschwanken hätte auch den ganzen Brocek zersprengen müssen. Anders verhält sich das aber, wenn der Richter nach seiner Ueberzeugung entscheiden soll und der Beweis ein zweiseitiger wird, so daß der Gegner überall versuchen kann das Gegentheil meiner Behauptungen darzuthun, die Glaubwürdigkeit meiner Beweismittel aus Gründen des individuellen, concreten Falles anzugreifen. Es ist möglich, daß das Ergebniß des Beweisverfahrens bier rechtlich denselben Werth bat. wie meine frühere Behauptung, aber in allen Umftänden ftimmen beide doch nicht überein: dann muß ich trop meines guten Rechtes nach jenem Formalismus den Brocek verlieren. Wo aber einmal eine für das gute Recht gefährliche Stelle sich findet, da haben Gigennut und ein verbildeter juristischer Scharffinn noch nie verfehlt, das Uebel zu verarößern. So wurde denn die Aufstellung der Behauptungen, die Antwort auf dieselben und endlich das sog. Beweisurtheil, ein Zwischenurtheil, in welchem das Gericht haarflein zu bestimmen sucht, was ihm die Parteien im Einzelnen beweisen müssen, ein Tummelplat für Wort- und Silbenstecherei, und von da bis zur Wortverdrehung und Chicane ist der Awischenraum für die Streitsucht nicht gerade übergroß.

Ebensowenia konnte man sich gewöhnen an die freie Beweißführung des römischen Brocesses. Man suchte nach formellen, allgemein gültigen Regeln, die dem Richter der Verantwortlichkeit im eigenen Gewissen möglichst enthoben und das Urtheil zu einer Art Rechenerempel machten. Auch die bündigste Aussage des glaubwürdigften Zeugen, felbst wenn diese mit sonft ermittelten Umständen auf das genaueste in Einklang stand, und ihr Inhalt an sich schon wahrscheinlich war, sollte für einen vollständigen Beweis nicht genügen. Bei dem Beweise durch Schluffolgerung von der Eriftenz einer Thatsache auf die Wahrheit einer anderen verlangte man, statt historischer Gewißbeit, oft den Nachweis eines durchaus nothwendigen Zusammenhanges, und die hiernach oft angenommene Unentschiedenheit des Beweisergebnisses wurde beseitigt durch den formellen Eid der einen oder anderen Partei, der den Richter zwang, in Gemäßbeit des Beschworenen zu erkennen; sei es daß die eine Partei, weil ihr andere, der strengen Procestheorie genügende Beweismittel nicht zu Gebote standen, von diesem Eide der Gegenpartei das Schickfal des Processes abhängig zu machen thatfächlich gezwungen wurde; sei es daß der zweifelnde Richter den Brocek selbst durch dieses Auskunfsmittel beendiate. Dabei mukte es denn auch zu Eiden über Thatsachen kommen, von denen die Bartei nichts wissen konnte oder doch weniastens aus unmittelbarer Wahrnehmung keine Wissenschaft zu haben brauchte. Dann mußte und muß noch beut zu Tage die Bartei über ihren "Glauben" an die fragliche Thatsache schwören, - ein schwerer Druck für den Gewissenhaften und eine Versuchung für den Leichtfertigen, in jedem Kalle irrationell, weil doch das aute Recht des Einen nicht davon abhängen kann, daß der Andere etwas glaubt oder nicht So mußten und müssen recht oft noch jett Barteien schwören über Thatsachen, die in früheren Generationen vorgekommen sein sollen, zuweilen auch direct über die Rechtmäßigkeit einer Handlung, welche doch dem Richter felbst zweifelhaft erscheint. Und dem Formalismus der Barteibehauptungen entspricht der Formalismus dieser oft vielverschlungenen, langathmigen und kaum dem geübten Juristen verständlichen Gibe, deren eine Bartei zuweilen eine ganze Anzahl in einer und derfelben Streitsache zu leisten bat.

Der altgermanische Proces hatte ferner seinem formalistischen Charakter gemäß Rede und Gegenrede der Parteien genau getrennt und dazwischen richterliche Zwischenbescheide eingeschoben, die, wenn sie nicht sofort angesochten wurden, unabänderlich wurden. Auch dies Princip wurde, mit einigen Modificationen freilich, deren Tragweite noch heute zweiselhaft ist, auf den gemeinen deutschen Proces übergetragen. Abgesehen von der unmittelbaren Gesahr für das materielle Recht wurde dieser Grundsaß, so sehr sich auch der Jurist an dem sesten Gesüge des Processes freuen mochte, das keinen Schritt zurückzuthun erlaubte, zu einer wahren Plage und Geißel für die Parteien durch die mehrfachen Instanzen.

Der germanische Proces kannte nur ein einziges Rechtsmittel, das sog. Urtheilschelten. Es war die Behauptung der Partei, daß das gefundene Urtheil dem Rechte nicht entspreche, verbunden mit dem eigenen Borschlage eines besseren an die Stelle jenes zu setzenden Urtheils, vielleicht ursprünglich stets in der Bedeutung, daß dem Richter eine bewußte Verletzung des Rechts Schuld gegeben wurde. Man darf sich den Gebrauch dieses Rechtsmittels nicht zu ausgedehnt denken. Es war gefährlich, weil die Partei nach einigen Rechten sogar den Zweikampf mit Genossen

zu bestehen hatte, nach allen Rechten aber nicht unerhebliche Geldbußen zu zahlen, wenn sie unterlag. Außerdem mußte man das Urtheil sosort "unverwandten Fußes" schelten: so hatte man keine Zeit, Fehler desselben sorgsam auszuklügeln. Bei der Formalität und Schnelligkeit des alten Beweisversahrens mußte dieses sofortige Ansechten auch bei allen Zwischenbescheiden, nicht nur beim Endurtheile stattsinden.

Im gemeinen Processe bildete sich nun ein vollständiger Instanzenzug mit mehrfachen Abstufungen, der seine Spite zur Reit des Reichs in dem Reichskammergerichte, in den größeren Territorien in eigenen bochften Landesgerichten, Obertribunalen und Oberappellationsgerichten, hatte. Die bistorische Entstehung dieses Instanzenzugs darzulegen, ist mir hier nicht ge-Aber es find wesentlich nur historische Aufälligkeiten, die in Deutschland das Axiom der drei Instanzen und den Glauben zur Geltung gebracht haben, daß eigentlich jede Partei das Recht auf dreimalige Durchprüfung derfelben Sache haben müffe, ebenfo wie mancherlei historische Zufälligkeiten die Verhältnisse der Territorien zum Reiche, der Gutsberren und Landstände zum Landesberrn, der Rittermäßigen gegenüber den Unfreien und damit die mannigfachen Gerichtsstandsprivilegien der frühern Zeit bestimmten. Freilich ift nicht zu läugnen, daß die mehrfachen Instanzen in gewissem Umfange auch früher jedenfalls einem großen praktischen Bedürfnisse entsprachen. Die Besetzung der Untergerichte war früher überall eine mangelhafte; erst in den höheren Richtercollegien fand man besiere Rechtskenntniß, größere Unabbängigkeit. bann das Vorbild des späteren römischen Rechts, die Ausbildung der Bureaukratie, die auch in der Abstufung der Gerichte sich geltend machen mußte.

Auf den Gang des Verfahrens wirkte aber der Instanzenzug besonders verderblich, weil er, wie bemerkt, in Verdindung trat mit dem aus dem älteren deutschen Rechte stammenden Sate, daß Zwischenentscheidungen sosort dem Rechtsmittel unterliegen. Wenn z. B. der Richter eine Behauptung einer Partei, die er für unerheblich erachtet, nicht in das Beweisurtheil aufnimmt, oder wenn er einen Zeugen irrthümlich als gesetzlich unzulässig zurückweist, nachdem die Parteien darüber gestritten haben, so muß nun sosort der Instanzenzug beschritten werden, wenn nicht der Nachtheil sür die Partei ein unwiederbringlicher werden soll. So kann ein

Awischenfall, der durch alle Instanzen getrieben wird, den Proceß Jahre lang verzögern, der nun an demfelben Bunkte später bei dem Untergerichte wieder beginnt, wo die Appellation ihn unterbrochen hatte. Dazu kommt, daß der Ginfluß, welchen die verkehrte Entscheidung einer Vorfrage auf das Endergebniß des Brocesses haben wird, sich oft gar nicht mit nur einiger Sicherheit im Voraus ermessen läßt. Möglich ift, daß an einer unbedeutend aussehenden Kleinigkeit, deren Beweis z. B. der Richter der Bartei auferleat bat, die beste Sache scheitert, weil gerade dieser Bunkt sväter nicht bewiesen werden kann; ebenso möglich ift aber, daß es auf weit erheblicher scheinende Bunkte später nicht ankommt, weil ber Beweis derfelben der Partei gelingt. So müffen die Barteien, um sicher zu geben, Alles bekritteln, Alles angreifen, wobei irgend ber Schatten eines Nachtheils für sie benkbar ift, und wenn möglich den Formalismus gegen den Gegner wenden; denn bei dem übertriebenen Formalismus scheint es geboten, um nicht selbst zu leiden, den Gegner leiden zu laffen.

Neben dem Instanzenzuge kann aber das Procestrecht für gewisse Fälle eines außerordentlichen Rechtsmittels nicht entbehren,
durch welches einer Partei, die ohne ihre Schuld in Nachtheil gerathen ist, z. B. weil sie mit einer Erklärung, einem Antrage sich
verspätet hat, aus Billigkeitsgründen geholsen werden soll, und je
strenger der Formalismus, um so mehr wird auf solche außerordentliche Hülse Anspruch gemacht werden. Auch über dieses
Rechtsmittel konnte dann wieder der vollständige Instanzenzug beschrikten werden, und in demselben Processe konnte unter Umständen mehrmals jene außerordentliche Hülse begehrt werden,
weil jeder Abschnitt im Processe, von dem andern durch eine unübersteigliche Schranke getrennt, gleichsam einen Proces im Processe bildete.

Wie durch alles Dies die Processe verzögert werden, die Acten anschwellen mußten, läßt sich denken. Es ist aber auch begreistlich, wie zu solcher Procedur lediglich die vollkommenste Schriftlichkeit paßte. Doch darf man nicht glauben, daß die Schriftlichkeit in diesem Versahren erst später Aufnahme gefunden hätte, als man das Bedürfniß dazu empfand. Alles steht hier vielmehr in einem organischen Zusammenhange, und Eins treibt das Andere. So entstand die Schriftlichkeit sogleich mit diesem Versahren, ja eilte seiner Ausbildung sogar voran. Der Ursprung der Schriftlichkeit

im beutschen Processe steht aber in innigem Zusammenhange mit mit den vielfachen Vertagungen der Verhandlung, von welchen bereits im späteren Mittelalter, als noch das alte germanische Verfahren bestand, die Rede ist, und welche durch den Mangel genügender Vorbereitung bei verwickelter werdenden Lebensverhältnissen veranlaft wurden. Die Verhandlung zerbröckelte in einzelne Stücke, und die einmal abgegebene Erklärung mußte, um nicht für die weitere Verhandlung verloren zu geben, schriftlich auf-Dadurch aber wurde nicht die mündliche gezeichnet werden. Rede, sondern die darüber gemachte Aufzeichnung für die folgenben Verhandlungen maßgebend, und so erschien es sicherer für die Bartei, bequemer für den Richter, wenn die Bartei ihre Erklärung statt sie zu Protocoll zu geben, sogleich schriftlich mitbrachte und dem Richter überreichte. Endlich konnte man sich das persönliche Erscheinen ganz sparen; man überreichte Schriftfätze auf der Kanzlei des Gerichts, und dieses ließ eine Abschrift davon dem Procefgegner zukommen. So entstand das rein schriftliche Verfahren bei den höberen Gerichten. Bei den Untergerichten erschienen freilich noch öfter die Parteien vor dem Gerichte im Termine. Aber ebenso wie im Verfahren der höheren Gerichte bildeten die Protocolle und nicht die Vorträge der Parteien selbst die Grundlage der Entscheidung. Was bei den böbern Gerichten ber Anwalt zu Hause schrieb, wurde hier vom Gerichtsschreiber geschrieben. In kleineren Sachen war das oft billiger und einfacher und erleichterte bem Richter die Stiftung von Vergleichen, die nicht selten in patriarchalischer Weise und mit draftisch-bumoristischen Mitteln erzielt wurden.

Bon selbst verlor sich auch die alte Dessentlichkeit des Berschrens — wie zum Beweise, daß ohne wahre Mündlichkeit jene der erforderlichen Grundlage entbehrt. Zu den zerbröckelnden, im Einzelnen unverständlichen und alles Lebens entbehrenden Gerichtsverhandlungen erschien Niemand mehr. Die Bequemlichseit der Richter und Anwälte, die durch ein Publicum gestört worden wäre, die Geheimniskrämerei der früheren Büreaukratie machte daraus einen förmlichen Rechtssat, für welchen dann endlich auch die Gründe nicht sehlten und namentlich die Rücksicht geltend gemacht wurde, daß die Civiljustiz doch nur den Einzelnen angehe, und dessen Interessen durch Kundbarmachung des Rechtsstreits sogar empfindlich leiden könnten.

Die Verweisung des Gerichtswesens in die Schreibstube blieb aber nicht ohne Einfluß auf die betheiligten Personen.

Weniger noch wirkte ste auf die Richter. In manchen Ländern behaupteten die Richter, wenigstens bei den höheren Gerichten, bei gutem Einkommen eine freiere geschäftliche Stellung, die ihnen zu wissenschaftlichen Studien und noch heute geschäßten literarischen Arbeiten Zeit ließ; nicht selten freilich litt auch das gesunde Uxtheil, wenn, wie auf einem Calculaturbüreau, die mechanische Absertigung der Sachen die Regel und das bereinigte Geschäftsregister der Maßstab für die Tüchtigkeit des Richters wurde, der mit dem Gehalte eines Commis oder Kassenschren vorde, der mit dem Gehalte eines Commis oder Kassenschren ungste. In einer Beziehung aber war und blieb die Justiz trop aller Mängel volksthümlich: sie behauptete im Großen und Ganzen glänzend den Ruhm der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit, und der Bauer, der in endlosen Processen Hab und Gut verzehrte, beruhigte sich mit dem Bewußtsein, "daß Recht doch Recht bleiben müsse."

Mehr dagegen litt der Stand der rechtsgelehrten Anwälte. Ohne Deffentlickeit und ohne Controle der Parteien geriethen sie den Gerichten gegenüber, während sie selbst die Parteien beherrscheten, in eine abhängige, oft unangemessene Stellung, und da Ehre selten zu gewinnen war, mußte der Gelderwerd Ersat leisten, der durch frivole Procesheherei und Ausbeutung der Parteien zu steigern war. Die Misachtung, mit der Richter, Beamte und Publicum dem Advocaten begegneten, die sactische Ausschließung von allen Staatsämtern vergrößerten das Uebel noch, gegen welches Disciplinarstrasen der Gerichte wenig verschlugen. So wurde durch ein verkehrtes Procesversahren ein Stand herabgedrückt, dessen Stellung wie für das Recht des Einzelnen, so für das Interesse der Gesammtheit im höchsten Grade wichtig ist.

Die Mängel des deutschen Justizwesens konnten dem Scharfblick Friedrichs des Großen nicht verborgen bleiben. Der Unterdrückung des materiellen Rechts durch Formalität und Chicane der Procesverschleppung, dem Advocatenunsug sollte ein Ende gemacht werden. Aber die Zeit war für eine Resorm der Justiz nicht reis: man vergriff sich in den Mitteln. Der Richter wurde zum fast unumschränkten Herrn des Processes, zum Vormunde der Parteien gemacht, und der Process aller sesten Formen entkleidet. Diese sog. Untersuchungsmaxime ist aber dem Wesen des Civilprocesses

zuwider; es handelt sich hier um Privatrechte der Parteien. über welche diese regelmäßig völlig frei verfügen können, und bei denen den Parteien daber auch überlassen bleiben muß, welches Material fie zur Geltendmachung ihres Rechtes dem Richter vorlegen wollen: fie werden das auch regelmäßig unter Beirath eines Rechtsverständigen bester wissen, als der Richter. Die Folge war ein ziemlich troftlofer Auftand der preußischen Civiljustig. Die Brocesse wurden, weil immer Neues vorgebracht werden konnte, wo möglich noch langwieriger und kostspieliger, als in den Ländern des gemeinen Rechts, und der Streit der Parteien verwandelte sich oft vermittelft der sog. Beschwerde in einen unnatürlichen Streit mit bem allmächtigen Richter. Gegen Uebergriffe und unrichtige Entscheidung des Richters sollte bann eine strenge Aufsicht von Oben und zugleich eine Gesetzebung helfen, die wo möglich jeden einzelnen Kall im Voraus entscheiden, nichts der Wissenschaft und Braris überlassen wollte. Mit den Gesetzen von 1833 und 1846 hat der preußische Broceß jene sog. Untersuchungsmaxime wieder aufgegeben, die gemeinrechtliche sog. Dispositionsmaxime. wonach die Barteien allein den Procefftoff liefern, wieder angenommen, damit zugleich auch wieder strenge, in manchen Buntten vielleicht zu strenge Procefformen, welche die gemeinrechtlichen an Härte überbieten. Anzuerkennen ist freilich ber, bei der vorberrichenden Schriftlichkeit nicht gelungene, Versuch, den Rechtsstreit als ein Ganzes aufzufassen, daber namentlich die Entfernung der bindenden Vorbescheide und Rechtsmittelinstanzen im Laufe des Verfahrens. Aber in manchen Beziehungen bat eine große Rustizreform in den altpreußischen Provinzen noch mehr als im Gebiete des gemeinen Rechts mit Schwierigkeiten zu kampfen, und die große Opposition gegen den Entwurf der norddeutschen Procesordnung bezeugte dies thatsäcklich. Die früher in unrichtiger Weise unternommene Brocefreform wirkt nach. Schwer nur mogen fich die Richter an eine freiere Stellung gewöhnen, die von einem wahrhaft mündlichen Verfahren nun einmal unzertrennlich ift, während die preußische Gesetzung überall casuistisch entschied, reglementirte. Noch sind auch bemerkbar die Nachwirkungen der Maßregeln Friedrichs des Großen, durch welche die Advocatur in ein (besoldetes) Staatsamt verwandelt werden sollte. Die Anwälte gelten in vielfacher Beziehung noch in den altpreußischen Provinzen als Staatsdiener, unterliegen einer weitgebenden disciplinaren

Aufsicht, und was die Hauptsache ist, sie werden vom Justizminister besonders ernannt und in beschränkter Anzahl.

Wir übergehen hier die Reformen des Civilprocesses, welche in manchen deutschen Staaten lediglich als Modificationen des gemeinen Processes vorgenommen wurden. Ist auch hier im Einzelnen manches Gutes geleistet worden, und hatte sich auch überall die Lage des Anwaltstandes wesentlich gebessert, so steht es doch jetzt wohl sest, daß Reformen nach so beschränktem Grundrisse den Bedürfnissen nicht genügten. Höchstens ist das von Praktikern behauptet worden, die, mit den Gesetzgebungen anderer Länder und der Geschichte des Rechts wenig bekannt, die Bedürfnisse des rechtsuchen Publicums und der Nation verkannten, jede Aenderung der ihnen wohlbekannten Maschine als empfindliche Unbequemlichkeit betrachteten.

Von Denen dagegen, die überhaupt eine wesentliche Aenderung wollten, wurde diese in der Formel "Mündlichkeit und Deffentlichkeit" zusammengefaßt, und begreiflich war, namentlich da in den Rheinlanden auch nach Beseitigung der französischen Awischenherrschaft die Gesetzgebung Rapoleons I. bestehen blieb, daß man als Vorbild das französische Verfahren betrachtete \*): und dies ist in der That ein mündliches und öffentliches Verfahren. Die Hauptverhandlung wird vorbereitet durch einen Schriftenwechsel der Anwälte; jede Partei überreicht vor der Audienz dem Gerichte schriftlich ihren Antrag, verbunden mit einer motivirenden Darstellung des Sachverhaltes (Conclusions motivées). Stellt sich dabei heraus, daß erhebliche Thatsachen streitig sind, so wird die vom Gerichte angeordnete Beweisaufnahme (Enquête durch Zeugen und Sachverständige) auch lediglich als Vorbereitung der Schlußverhandlung behandelt: die protofollarisch verzeichneten Ergebnisse der Beweisaufnahme werden mit sämmtlichen Behauptungen zufammen vorgetragen und von den Parteien erörtert (zuweilen werden auch, wenn die Beweisaufnahme nicht zu weitläufig ist, Reugen und Sachverständige, welche die Parteien mitbringen, unmittelbar vor versammeltem Gerichte vernommen). Dann wird

<sup>\*)</sup> Der preußische Entwurf einer Procesorbnung von 1864 reproducirt — abgesehen von der allgemeinen Zulassung des Zeugenbeweises — im Wesentlichen die Grundsätze des französischen Processes. Auch die neue baherische Procesorbnung von 1869 nähert sich wenigstens start den französischen Grundsätzen.

das Urtheil gesprochen. So kennt der französische Broces keine der endlichen Entscheidung vorgreifende, den Richter bindende Amischenurtheile. Während diese im gemeinen Procestrechte unübersteigliche, feste Schranken bilden, werden sie im französischen Brocek, wo Alles leicht und beweglich ist, vor der Schlukverbandlung gleichsam wieder beseitigt: nur das materielle Ergebnik. das sie klarstellen sollten, wird benutt. So wird die Einbeit der entscheidenden Brocekverbandlung, so eine mabre Deffentlichkeit Daber ist der Civilproceß auch in Frankreich populär und daher wiederum zur Entdedung der Wahrheit wohl geeignet. Die Barteien versteben, mas aus ihrer Sache wird: sie erscheinen oft selbst mit den Anwälten in der Sitzung und werden unmittelbar vom Gerichte befragt. Das erschwert namentlich ein frivoles Ableugnen. Andrerseits wird durch solche Lebendigkeit eine wirkliche gerichtliche Beredsamkeit ermöglicht. Ordnung ist freilich in diesem Berfahren nur durch ein sehr weitgebendes richterliches Ermeffen aufrecht zu erhalten, welches in der französischen Aurisvrudenz als sog. Souverginetät der Gerichte bezeichnet wird und besonders in der Befugniß besteht, Behauptungen und Beweise, welche eine Bartei nach Ansicht des Richters nur zum Verschleif der Sache aufstellt, ohne Weiteres zurückzuweisen. Ohne dies würde eine Partei, der es an einem vorbereitenden gerichtlichen Abschnitte bes Verfahrens fehlt — benn ber Schriftenwechsel der Anwälte fümmert das Gericht nicht — fortwährend Neues stückweise vorbringen, ihre Behauptungen endlos ändern können. thatsächlich die schriftlichen Conclusionen zu einem Rahmen, innerbalb dessen die weitere Verhandlung sich zu halten bat, und erhält der mündliche Proces eine schriftliche Grundlage. Richt unwesentlich aber ist dabei auch die Abkürzung des französischen Beweis-Bei Verträgen über 150 Francs Werth gestattet der französische Proceß regelmäßig keinen Zeugenbeweis. Hier muß die Partei Urkunden bringen oder es darauf ankommen lassen, daß die Gegenpartei von dem Contracte sich losschwöre. Und selbst da, wo Zeugenbeweis gesetzlich gestattet ist, wird er von der Praxis nicht gerade günstig behandelt. Wie ein deutscher Kenner, aber aleichwohl eifriger Kürsprecher des französischen Versahrens bemerkt hat, erscheint der französischen Gerichtspraxis der förmliche Beweis gleichsam als knorriger Ast an dem sonst geraden Baume des Processes. So machen die Gerichte ausgedehntesten, freiesten

Gebrauch von Schlußfolgerung und selbst Vermuthung, mittelst ihrer den förmlichen Beweis zu ersezen.

Dies äußerst weitgebende rechtliche Ermessen widerstrebt dem beutschen Rechtsbewuftsein. In Wahrheit bat es auch bedenkliche Seiten. Ferner ift die Ausschliefung des Reugenbeweises, da doch die Gesetzehnna viele und dann zum Theil streitige Ausnahmen nothgebrungen davon machen muß, irrationell und greift, wie es icheinen will, auch nachtheilig in den bürgerlichen Verkehr ein: die Bevorzugung der Schrift paßt nicht für Ungebildete, für raschen Berkehr. Endlich, um von anderen Nebenmängeln des französischen Berfahrens zu schweigen, gegen das lediglich unter den Anwälten verlaufende Vorbereitungsverfahren werden selbst von den nambaftesten französischen Juristen starke Vorwürfe erhoben — man bezeichnet es als langwierige, kostspielige, obendrein als meist bebeutungslose Schreibarbeit. — und von Manchen auch gegen die Nebereilung und Ungründlichkeit vieler richterlicher Entscheidungen, da eben der Richter vor der Audienz nichts von der Sache erfährt, auf dieselbe sich nicht vorbereiten kann. So wird selbst größerer und besserer Gebrauch der Schrift empfohlen, und doch zeichnen bekanntlich die französischen Juristen sich durch besonders rasche, wenn auch oft nicht tiefe Auffassungsgabe, durch ein gewisses savoirfaire aus, das offensichtliche, grobe Fehler vermeiden läßt, und boch erleichtert auch die Beschaffenheit des codificirten bürgerlichen Rechts die Urtheilsfällung, während in einem großen Theile Deutschlands das Recht noch gar nicht, in einem anderen großen Theile — in den altpreußischen Brovinzen — in einem schwerfälligen, veralteten, vielfach durch Rachträge geänderten und durchlöcherten Gesetbuche codificirt ift.

In Preußen versuchte man es nun mit einem Versahren auf schriftlicher Grundlage mit angehängter mündlicher öffentlicher Schlußverhandlung. Diese aber ist ohne Leben, ohne Interesse, meistens ganz bedeutungslos. Das wäre nun an sich noch kein Grund, dies jetzt geltende Versahren mit einem anderen zu vertauschen, wie ganz richtig von den Vertheidigern dieses Versahrens hervorgehoben wird: der Proces ist nicht deshalb schlecht, weil er die Entsaltung der Veredsankeit hindert. Aber nach der Skizze der geschichtlichen Entwicklung wird klar sein, das vorwiegende oder ausschließliche Schriftlichkeit ein Symptom anderweiter tiesaebender Mänael des Vrocesses ist. Wer bier mit kleinen Mitteln,

3. B. mit der Aufhebung des richterlichen Actenreferats und Ersetzung desselben durch Parteivorträge, glaubt helfen zu können, verkennt den genauen Zusammenhang der einzelnen Procesrechtsfäte. Und in Wahrheit, der heutige preußische Broces ift durchaus formalistisch. Die Bärte seiner Bestimmungen, die Aufbebung ber Awischenappellationen im Laufe des Processes, der prompte Geschäftsgang machen ihn rascher als den gemeinrechtlichen Proces, zugleich auch gefährlicher als biefen für das materielle Recht: für die Richter wenigstens in der unteren Instanz — bei richtiger Einrichtung dem Hauptfactor der Justig — besteht die Versuchung mechanischen, geistlosen Abmachens, für die Barteien zur raffinirten, dicanosen Brocekführung, und Beibes steht in gewisser Wechsel-Ein mechanischer Brocefgang, der dem Unrecht die Hoffnung gewährt, siegreich durchzukommen, reizt zum Processiren, und die Menge der Brocesse läßt dem Richter zu durchdachter Entscheidung nicht Zeit. Der Sat, daß in der Civiljuftiz es nicht darauf ankomme, wie, sondern daß entschieden werde, ist, so allgemein aufgestellt, Unverstand: sonst ware der "Bürfelproceh" der einfachste und beste. Niemand, der Bedingungen und Wirkungen eines wahrhaft mündlichen Verfahrens in anderen Länbern kennt, wird die Stellung der preußischen Justig, trop der Pflichttreue und Hingebung ihrer Mitglieder, als entsprechend bezeichnen der auf anderen Gebieten sich vollziehenden Entwickelung staatlichen und öffentlichen Lebens. Protokolle dictiren, Acten ercerviren. Actenreferate bilden die Hauptthätigkeit des preußiichen Richters.

Einen andern Weg hat die 1852 in Wirksamkeit getretene, viel besprochene und oft gerühmte hannoversche Procesordnung \*) eingeschlagen. Hier ist die reine Mündlichkeit beabsichtigt und in einer Beziehung auch richtig ausgeführt. Der Unterschied von Mündlichkeit und Schriftlichkeit besteht nämlich nicht darin, daß in dem mündlichen Processe nur gesprochen, in dem schriftlichen nur

<sup>\*)</sup> Der in ben Jahren 1862—66 zu Hannover von einer Commission von Juristen einer großen Anzahl beutscher Staaten (Preußen war nicht betheiligt) ausgearbeitete Entwurf einer beutschen Sivisprocehordnung hält gewissermaßen die Mitte zwischen der hannoverschen Procehordnung und dem französischen Processerdnung und dem französischen Processerdnung. Der norddeutsche Seruburf de mit den Principien des hannoverschen Entwurfs oft preußisches Necht verbunden.

geschrieben würde, sondern in der verschiedenen Bedeutung der Schrift für das richterliche Urtheil. Im mündlichen Verfahren bilden die Aeußerungen der Barteien, der Zeugen selbst, im schriftlichen die schriftlichen Aufzeichnungen darüber die Grundlage des richterlichen Urtheils. Im schriftlichen Verfahren bilbet die Schrift das Medium, durch welches der Richter mit dem Procekftoffe bekannt wird, im mundlichen Verfahren schöpft er ben Proces unmittelbar aus Parteivorträgen und Aussagen betheiligter Versonen. So haben nach der hannoverschen Brocegordnung die unter Aufficht des Gerichts gewechselten Schriftsäte der Parteien nach Absicht des Gesetzes gar keine Bedeutung für den Richter: sie sollen nur eine genügende Borbereitung des Gegners ermöglichen, indem fie diesem anzeigen, was die andere Bartei in der Audienz vor-So soll der Richter nur das mündlich Vorgetragen werde. tragene berücksichtigen; so kann die Partei, ohne an die Schriftfätze gebunden zu sein, ganz Anderes mündlich vortragen, als sie in den Schriftsäten angezeigt hat. Angenehm ift es freilich, daß das nicht oft geschehe; benn ift es ber Fall, so braucht ber nicht porbereitete Geaner nicht zu antworten und der Brocek muß vertagt werden. Darin liegt eine Nebertreibung und, wie die Geschichte zeigt, eine Gefahr ber Mündlichkeit, richtiger genannt Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Es wird jest Zeit sein, die Vortheile wahrer Mündlickseit kurz zu erwähnen, und dann wieder zur Kritik der hannoverschen Processordnung und der neueren Gesetzgebungsarbeiten zurückzukehren.

Mündlicher Verkehr gestattet in sedem Augenblicke schnellere Aufflärung über den Sinn einer Rede, eines Wortes. So können kleine Jrrthümer, Misverständnisse durch einfache Fragen des Richters leicht beseitigt werden. Im schriftlichen Versahren ist das unthunlich; öftere schriftliche Anfragen über den Sinn von Erklärungen wären des Zeitverlustes wegen schon unmöglich: daher im schriftlichen Versahren Anklammern an den geschriebenen Buchstaden, Wortklauberei, Pedanterie, damit aber auch ein Zussluchtsvort für ausweichende, zweideutige Erklärungen und nach dem bekannten Spruche, "daß die Schrift nicht roth wird", für frivoles Leugnen und Behaupten. Ja letzteres kann bei dem ganz sormalistischen, überall das materielle Recht schädigenden Gange des schriftlichen Versahrens als erlaubte Nothwehr erscheinen: das Hammer oder Amboß sein macht der Partei hier leicht sich bemerk-

lich. Außerdem geftattet der unmittelbare Verkehr der Barteien und des Richters die schnelle Beilegung oft ganz unnützer Streitigkeiten über Nebenpunkte, und endlich, um noch einen Hauptpunkt zu erwähnen, die mündliche Verhandlung giebt allein die Garantie einer wirklich collegialischen Entscheidung. Wenn mehrere Richter nach Stimmenmehrheit entscheiden sollen, so muffen sie auch gleichmäßig mit dem Streite bekannt sein. Das ift nur der Kall, wenn - lie unmittelbar die Parteien, die Leugen hören; nicht aber, wenn nur einer von ihnen die Acten kennt und aus ihnen einen Auszug, ein Referat anfertigt. Je fürzer und summarischer der Auszug, desto mehr wird regelmäßig die subjective Auffassung des Referenten sich aeltend machen. Daher wurden früher diese Relationen mit vielen Cautelen und Weitläufigkeiten abgefaßt, die die neuere Zeit immer mehr abgekürzt, oft ganz beseitigt hat, so daß es gegen etwaige Einseitigkeiten des Referenten keine ausreichende Garantie mehr giebt: bann macht thatsächlich bei vielbeschäftigten Gerichten ber Referent oft allein das Urtheil. Daß aber alle Mitglieder eines vielbeschäftigten Gerichts die Acten in allen Sachen selbst lesen, in denen sie mit entscheiden, ist thatsächlich unausführbar bei dem Umfange, den Acten im schriftlichen Verfahren annehmen.

Erheblichere Einwendungen sind nur:

1) die naheliegende Mögligkeit ungründlicher Entscheidung. Auch diese wird beseitigt, wenn für genügende Vorbereitung des Richters geforgt wird. Die Barteien können leicht gegen Uebereilungen sich schützen: daß sie oder ihre Vertreter ohne schriftliche Notizen zu benuten, vortragen sollen, wird Niemand verlangen. Ein Zwang aber zum mündlichen Vortrag ist nothwendig, weil sonst thatsächlich die Bequemlichkeit, in Deutschland auch die Gewohnheit die Schrift zur Hauptsache macht, und einer Sache nie vorher sich ansehen läßt, ob sie nicht mundlicher Erörterung bedürftig sei, obwohl freilich es auch Sachen giebt, die durch solche nichts gewinnen. Außerdem kann man nicht den Ginen mit der Schrift, den Andern mit Worten streiten lassen: das würde alle sichere Handhabung einheitlicher Brocefgrundsäte aufbeben. müßte den in der mündlichen Verhandlung Ausbleibenden minbestens der Nachtheil möglichst ungünstiger Auffassung seiner Erflärungen und Anträge treffen.

Die Frage aber kann aufgeworfen werden, ob die Partei unbeschränkt Anderes, als das in den schriftlichen vorbereitenden

Anträgen Enthaltene sollen vorbringen dürfen, und hier liegt ein wunder Bunkt des hannoverschen Brocesses - die häufigen, Gericht und Barteien ermüdenden Bertagungen, die der Beklagte, zuweilen um Zahlungsfrift zu gewinnen, nicht selten mehrmals. durch Berspätung oder Nichtüberreichung von Gegenanträgen berbeiführt, und wobei auch dem Gerichte eine gehörige Vorbereitung erschwert, oft unmöglich gemacht, der Geschäftsgang außerst behindert wird. Dem gegenüber wäre zu prüfen, ob nicht der Grundfat der richtige sei, der in England und Nordamerika thatfächlich, im Wesentlichen auch in Frankreich gilt, daß die Schrift den Rahmen der mündlichen Berhandlung bilde, innerhalb dessen dann lettere sich ganz frei bewegt, über den sie aber nur mit Zustimmung des Gegners ausgedehnt Es ist nicht unbillig, die Bartei mit ganz verwerden kann. ändertem, nicht vorher mitgetheiltem Vorbringen auszuschließen, welches sie doch vor und außer dem Processe erfahren konnte: die Einzelheiten mag sie in der Debatte nach der Antwort und dem Angriffe des Gegners modificiren. Daß Manches hier dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, nicht haarscharf für alle Fälle vorher bestimmt werden kann, ware kein Grund, das Princip abzulehnen: ift doch factisch keine Mündlichkeit ohne Ermessen des Richters in den erheblichsten Dingen möglich.

2) die Möglichkeit einer Verwirrung des Rechtsstreites in nicht ganz einfachen Sachen; denn hier ift auf Gedächtniß und Auffassungsgabe Rücksicht zu nehmen, während Acten natürlich jeden Augenblick nachgesehen werden können. Aber jener Möglichkeit kann vorgebeugt werden durch eine passende Eintheilung des Streitstoffes, so daß immer nur ein bequem übersehbarer Theil vorgetragen und entschieden wird. In der hannoverschen Broceßordnung meinte man diese Schwierigkeit dadurch gelöft zu haben, daß man den Proceß in der Weise des gemeinen Rechts durch schriftliche, den Richter bindende, wenngleich nicht sofort der Berufung unterliegende Awischenbescheide eintheilte, insbesondere ein bindendes Beweisurtheil beibebielt. Damit bat man freilich Mündlichkeit der einzelnen Brocegabschnitte, aber nicht des ganzen Dieser verknöchert dann gegen Ende immer mehr; Processes. immer mehr macht sich die Wortklauberei an den schriftlichen Zwischenbescheiden geltend, immer bedeutungsloser werden die Plaidopers; schließlich sieht der Proceß dem gemeinen Proceß ganz verzweifelt ähnlich. Na das voraussichtliche Ende wirkt auch auf den Anfang zurück: es wird formalistisch behauptet, geleugnet, oft gerade wie im gemeinen schriftlichen Proces.

Hier ift nun auch ein Punkt, über welchen ganz besonders Streit entstanden ist. Rheinische, alt-preußische Juristen bekämpsten die Unabanderlichkeit der Amischenurtheile, besonders des Beweisurtheils auf dem deutschen Juristentage, in den Gesetzgebungscommissionen; hannoversche, gemeinrechtliche Juristen vertheidigten Der Sieg ift, wie alle neueren Entwürfe und Gesetze zeigen, bem Principe ber Abanderlichkeit zugefallen, freilich in einer Weise, die den Erfolg gefährdet. Unter principieller Anerkennung der Abänderlichkeit des Beweisbescheides, hat man denfelben mit Formen und Borbereitungen umgeben, die ihm thatsächlich das Gewicht eines wirklichen Zwischemurtheils verleiben, während nur die Alternative bei Aufrechterhaltung wahrer Mündlichkeit offen stand, entweder, wie das französische Recht es thut, die Beweisaufnahme gleichfam als Vorsviel der Schlußverbandlung oder, wie der römische, der heutige englische Proces es thun, die Aufstellung der Behauptungen im Anfang des Brocesses als festen, aber genügend weiten Rahmen für den Hauptact, die Beweisaufnahme, zu benuten. Der Entwurf, den die 1862 bis 1866 zu Hannover versammelt gewesene Commission aufgestellt hat, der Entwurf der nordbeutschen Civilproceß-Commission von 1870\*), die neue württembergische und baberische Procefordnung, geben in dem Beweisbescheide einen theoretisch verschiebbaren, thatsächlich freilich unbeweglichen Rahmen, der schon so weit ausgefüllt ift, daß beim Soluß des Brocesses gerade wie in Hannover die Verhandlung verknöchern, erlahmen muß, die freie Bewegung aufhört — ganz abgesehen von den Zweifeln, die diese in der That unklar gedachten Bestimmungen in der Praxis hervorrufen müffen. wird hier, mit andern Worten zu reden, darüber gestritten, wie weit der Bartei erlaubt sein soll, in Gemäßbeit der Ergebnisse des Beweisverfahrens oder während desselben neue Behauptungen aufzustellen, oder ob sie mit Behauptungen ausgeschlossen sein soll, die nicht gleich bei Beginn des Processes aufgestellt wurden (Eventualmaxime). Der französische Proces stellt Alles in ein unbestimmtes richterliches Ermeffen; die deutschen Praktiker wollen wenn möglich

<sup>\*)</sup> Man vergleiche überhaupt das Gutachten des Berfassers über diesen Entwurf in den Berhandlungen des neunten deutschen Juristentags 1870 S. 3 ff. (auch in besonderem Abbrucke erschienen, Berlin, Guttentag.)

۶

unbedingten Ausschluß neuer Behauptungen. Das Letztere ist unverseinbar mit der Mündlickeit; aber deßhalb ist noch kein schrankensloses Ermessen nöthig. Der classische römische und der englische Prosceß geben Vorbilder vernünftiger Mitte zwischen beiden Extremen.

Wir haben bis jest nur die Mündlichkeit in Beziehung auf den Verkehr der Varteien und Parteivertreter mit dem Richter ins Auge gefaßt. Bur vollen Mündlichkeit bes Processes gebort aber neben dieser die Vorführung der Beweise, insbesondere der Reugen vor den Richter, der das Urtheil abgeben soll, also wenn dieser Richter ein Collegium ist, die Beweisaufnahme unmittelbar vor versammeltem Collegium, unerläßliche Ausnahmsfälle, 3. B. Krankheit, zu weite Entfernung des Zeugen, abgerechnet. So bestand die Mündlichkeit im classischen römischen Processe, fo besteht sie in England und in Nordamerika; in Frankreich besteht sie nicht vollständig, sie wird aber von vielen französischen Juristen Auch der deutsche Juristentag hat sie als Erforderniß aufgestellt. Die neueren Entwürfe wollen sie principiell zwar ebenfalls, laffen aber Ausnahmen zu, die das ganze Princip durchlöchern müssen, zumal wenn man die Gewohnheit der deutschen Gerichte in Betracht zieht, welche an der Vernehmung der Zeugen vor einem Richter-Commissar zu Protokoll, am Urtheilen auf Grund eines Protokolles haftet.

Die Mündlichkeit, richtiger Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme steht aber, wie auch die Analogie des Strafprocesses zeigt, in enger Verbindung mit der jest fast einstimmig erstrebten, in den neueren Entwürfen durchweg angenommenen freien richterlichen Beweiswürdigung. Diese bleibt ohne jene leicht ein todter Buchstabe und könnte, würde sie wirklich angewendet, leicht gefährlich werden; benn protofollarischer Aufzeichnung müssen diejenigen Umstände, welche regelmäßig der freien Beweiswürdigung die Garantie geben, z. B. Benehmen, Intelligenz des Zeugen, meift verloren geben. In Strafsachen ist das allerdings noch wichtiger als in Civilsachen; daß es aber in Civilsachen gleichgültig sei, kann nur behaupten, Wem die Erfahrung mangelt. Säufig faßt der Brotofollant die Reugenaussage schief oder falsch auf. Dazu kommt. daß erst solche mündliche Beweisaufnahme die Verhandlung dramatisch, lebendig macht und die Evidenz des ganzen Zusammenhanges der Sache ans Licht treten läßt, damit aber die Urtheilsfällung erleichtert. Wünschenswerth ist dabei freilich, daß die Aussagen mährend der

Berhandlung regelmäßig nicht protokollirt, sondern höchstens stenosgraphirt werden, dann daß den Parteien gestattet werde, vorläusig summarische Beweiserhebungen vor Sinzelrichtern zur Insormation vornehmen zu lassen, wie ja auch in England und Amerika die Anwalt die Zeugen, die sie vorführen wollen, vorher (natürlich unbeeidigt) zu vernehmen pslegen. Dhne dies würde man leicht störende Bertagungen zu befürchten haben. Dann würden selbstwerskändlich auch die Parteien, z. B. um Kosten zu sparen, auf Vernehmung eines Zeugen vor dem Gerichte selbst verzichten können.

Nicht wohl vereinbar sind, wie schon nach dem Gange der geschichtlichen Entwickelung zu vermuthen ift, mit dem Grundsate ber Mündlichkeit mehrere vollständige Instanzen. Gine genaue Wiederholung mündlicher Verhandlung ift unmöglich; man weiß nicht, ob die zweite Verhandlung nicht eine andere ist als die erste. Aber auch abgesehen von solchem Rigorismus, ift eine vollständige neue Verhandlung, auf die jede Partei in jedem Processe ein unbedingtes Recht hat, wenn sie eben mit dem Urtheile erster Instanz unzufrieden ist, schon der Kosten wegen, sobald ein Beweisverfahren stattgefunden, unthunlich, während Acten natürlich bleiben wie sie sind, und bier wesentlich nur eine neue richterliche Brüfung, nicht aber eine ganz neue Verhandlung für die böbere Inftanz nothwendig machen. Die neueren Procefgesete und Entwürfe, indem sie sich noch nicht von der alten, dem schriftlichen Verfahren angehörigen Idee mehrerer Instanzen auch in Ansehung der Beweisfrage trennen können, gestatten über die erste Instanz noch eine zweite, die principiell zwar den Procefftoff vollständig wiederholen foll, es aber thatsächlich nicht thut und nicht thun kann, daher halb schriftlich, halb mündlich wird und um so weniger zu empfehlen ift, je mehr in erster Instanz die wahre Mündlichkeit zur Geltung kommt. Manchem will es bedenklich scheinen, daß sofort definitiv entschieden werde. Mer entscheiden nicht auch die Geschwornengerichte ohne Berufung über Leben und Freiheit? Ift nicht einmalige gründliche Aburtheilung besser, als eine zweimalige ungründliche, wobei das Gericht erster Instanz sich damit tröften kann, die zweite Instanz könne etwaige Fehler ausgleichen, die zweite aber damit, daß ja die erste auch einmal so erkannt habe? Und wenn zwei verschiedene Urtheile ergeben, ist nicht die zweite Instanz dann das Spstem des ausgesprochenen Aweisels? Von

dem Gesichtspunkte, daß einmalige gründliche Prüfung nicht genüge, müßte man wie früher drei volle Instanzen haben, die aber keine der neuern Procesordnungen mehr geben will, geben kann.

Auch eigenthümliche Consequenzen in den Stimmenverhältnissen Gesetzt die erste Instanz, mit drei Richtern können sich ergeben. besett, entschiede einstimmig für den Kläger, die zweite, besett mit fünf Richtern, mit brei gegen zwei Stimmen für ben Beklagten: bann bätten drei Stimmen gegen fünf den Sieg behalten. kann angemeffen sein, wenn das zweite Gericht hoch über dem ersten steht, und wo es um zweifelhafte Rechtsfragen sich handelt. Aber die Mittelgerichte find thatsächlich oft nicht viel besier besett als die Untergerichte: die Auswahl kann hier nicht fo forgfällig sein wie bei einem höchften Landesgerichte, und die Beweisfrage ift beut ju Tage regelmäßig keine Rechtsfrage mehr, sofern der Richter nach freier Ueberzeugung entscheidet. Da kommt es auch auf Kenntniß von Menschen. Berbältnissen wesentlich mit an; ber Unterrichter. ber dem Leben nahe steht, hat diese oft mehr als der Oberrichter. Dazu kommt, daß die besten Kräfte der zweiten Instanz nothwendig der ersten Instanz entzogen werden muffen, daß bei mehreren vollständigen Instanzen die erste Instanz leicht nur ungenügend auch in Ansehung der Zahl der Richter — besetzt werden wird. daß das Schreibwesen unendlich, gerade durch die Rücksicht auf Die zweite Instanz, wächst, daß die Eristenz der zweiten Instanz die Abbängigkeit der Richter vermehrt, da die Meisten doch gern in diese bevorzugtere Stellung befördert werden wollen. Endlich werden durch eine zweite Instanz, die Jeder ohne besondre Gründe, bloß weil er unzufrieden ist, verlangen kann, die Processe enorm verzögert und vertheuert.

Dem gegenüber ist für die Beibehaltung einer vollständigen zweiten Instanz geltend gemacht, daß die Parteien in erster Instanz leicht Bersehen machen, diese aber in der zweiten Instanz durch neues Bordringen verbessern können. Aber es fragt sich, ob ein solches Nachtragsrecht nöthig ist, wenn den Parteien in erster Instanz die nöthige Freiheit gelassen wird, die erste Instanz nicht formalistisch eingerichtet ist; serner ob dadurch nicht der Rechtsstreit zu einem ganz andern werden kann, die zweimalige Prüfung also aushört; ob nicht dann dem Gegner ein Nachtrag gegen den Nachtrag und so die ins Unbestimmte eine weitere Instanz gestattet werden müßte?

Der französische Proces hat die Berusung bereits außerordentlich beschränkt: sie sindet gegen Urtheile der Collegialgerichte
in Sachen über 1500 Francs Werth statt und ist außerdem wegen
der Kürze des Beweisversahrens nicht so bedenklich. In England
und Nordamerika giebt es keine Berusung über die Beweissrage,
soweit diese nach freier Ueberzeugung zu entscheiden ist, und es etwa
nicht lediglich um die Interpretation von Urkunden sich handelt,
welche als Rechtsfrage betrachtet wird.

Mit einer vollständigen zweiten Instanz darf aber eine zweite Instanz nicht verwechselt werden, die zu prüfen hat, ob die untere Instanz die Procedurformen richtig beobachtet, die Rechtsfragen richtig entschieden bat (Cassationsinstanz). Obne alle Aufsicht burd böbere Gerichte dürfen die unteren nicht bleiben, und es ist wünschenswerth, daß nicht in den verschiedenen Gerichten des Landes bei gleichen Gesetzen eine ganz verschiedene Gesetzauslegung Blat greife. Jene Nachprüfung kann daber selbst in mehrfacher Abstufung stattfinden, da sie verhältnismäßig einfach, billig ift. Sie findet auch in England und Nordamerika ftatt, bier auch, wenn die Entscheidung auf offenbar unzulässiger, unverläßlicher Beweisarundlage berubt. Aebnliches lieke sich auch wohl in Deutschland einführen. In Frankreich ist der übrigens sehr fein und scharssinnig organisirte Cassationshof wesentlich der große Regulator der Justiz, der die Rechtseinheit bewahrt, den Unteraerichten aber genügende Freiheit läßt.

Dies führt auf die Frage der Errichtung eines einheitlichen obersten Gerichtshoses für Deutschland. Dieselbe ist bereits von der norddeutschen Civilproces-Commission (damals für Norddeutschland) als ersorderlich bezeichnet, und wünschenswerth ist sie auch — aber nur bei zweckmäßiger Organisation. Sin oberster Gerichtshos in einem großen Lande, der zu viele, nicht lediglich besonders wichtige Fragen entscheiden soll, ersordert zu viele, dann nicht genugsam auszuwählende Mitglieder, zerfällt thatsächlich bald in mehrere von einander getrennte Gerichtsabtheilungen (d. h. er hört auf ein Gerichtshof zu sein), kann leicht durch wechselnde Entscheidungen sein Ansehen einbüßen, und gestährdet die Rechtswissenschaft durch massenhafte Präjudizien, die von den Untergerichten dann mechanisch auch da angewendet werden, wo sie nicht passen: er schadet mit einem Worte mehr als er nügt. Für Norddeutschland ist das gemeinsame Bundes-Ober-

handelsgericht in Leipzig im Jahre 1870 in Function getreten; bald wird auch für ganz Süddeutschland seine Zuständigkeit gelten. Bei der Errichtung sind juristische Gründe weniger als politische in Betracht gezogen. Es wird sich zeigen, ob neben diesen nicht ohne Schaden der Sache auch jene mehr sollten berücksichtigt werden.

Soll etwas Gutes geleistet werden, so muß die Idee, daß der oberste Gerichtshof unmittelbar und wesentlich dazu bestimmt set. dem verletten Rechte der Vartei Genuathung in letter Inftanz zu verschaffen, aufgegeben werden. Man muß vielmehr bei der Organisation des obersten Gerichtsbofes diejenige Auffassung zur Norm nehmen, welche für die Stellung des französischen Cassationsbofes makaebend gewesen ist und der Wirksamkeit dieses Gerichtshofes bei allen Parteien und durch die gesammte Reit seines Bestehens große Anerkennung verschafft hat: der oberste Gerichtshof ist danach der Bewahrer der Rechtseinheit in dem großen Staate und zugleich der Wächter über die Zuständigkeit der Gerichte. Nicht ieder Verstoß gegen einen Rechtsfat kann dabei Grund zu einer Aufhebung des Urtheils durch den oberften Gerichtshof bilden, und genau betrachtet waltet dabei selbst ein gewisses Ermessen des oberften Gerichtshofes ob, ob er die Rechtsverlegung für klar genug erachtet, um zu einer Cassation zu schreiten. Wird es zu sebr erleichtert, eine Sache an den oberften Gerichtshof eines großen Staates zu bringen, fo vergißt man, daß, als die größeren Territorien zur Zeit des ehemaligen deutschen Reichs eine Exemtion von der Jurisdiction des Reichskammergerichts erlangten, jene in gewissem Umfange als Wohlthat erschien, da die Unzahl der Brocesse bei dem höchsten Reichsgerichte gar nicht mehr bewältigt werden konnte. Würde man dies nun auch beut zu Tage nicht zu befürchten haben, so würden doch andre lebelstände, die Ungründlichkeit der Urtheile, vielleicht die Erdrückung der Rechtswissenschaft, die Kolge sein, wenn nicht das bei dem obersten Gerichtsbofe eingewendete Rechtsmittel in den Processen nur als Ausnahme vorkäme die Aussicht, eine Vernichtung oder Abänderung des früheren Urtheils bei bem böchsten Gerichtshofe zu erlangen, nicht wesentlich beschränkt würde. Aus diesem Grunde läßt der französische Proces die Cassation auch nur auf Grund einer zwiefachen Brüfung (durch zwei selbständige Abtheilungen des obersten Gerichtshofes) zu.

Unter den vielen Specialfragen kann ich nur folgende hauptfächliche herausgreifen.

- 1) Von vielen Seiten ift in Deutschland bingewiesen auf die Mißbräuche der formalen Parteieide, die oft zu einem wahren Spiele mit dem Eide werden und in den zahlreichen Berurtheilungen wegen Meineids und fahrlässigen faliden Eides zu Ruchtbaus und Gefängniß ein trauriges Nachspiel erhalten; man bat sich namentlich auch ausgesprochen gegen den Eid über den "Glauben" und das "Nichtanderswiffen" nach vorgängiger forgfältiger (?) Erkundigung; bekannt find endlich die vielen unlösbaren Streitigkeiten über die juristische Behandlung der formalen Eide. Da fragt sich benn boch, ob die Gesetzgebung nicht aut thue, den formalen Eid als regelmäßiges Beweismittel ganz abzuschaffen und dafür die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen in eigener Sache (über einzelne Thatumstände) einzuführen, und so, daß dem Richter das Urtheil nach seiner Ueberzeugung bleibt. Dies in England und Nordamerika anfangs nur in beschränktem Umfange, später allgemein angenommene Verfahren erfreut sich, nachdem es zuerst fast mit benselben Gründen, welche in Deutschland dagegen geltend gemacht werden, angegriffen war, jest der allgemeinsten Anerkennung. Eine Annäberung an dies Verfahren findet sich schon in der neuen bayerischen Procehordnung, auch in der noch jest in dieser Hinficht gultigen preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, weniger freilich erst in dem Entwurfe der norddeutschen Commission. diejenigen Källe, wo heut zu Tage Eide über Nichtwiffen und Nichtandersalauben geschworen werden, wäre die eidliche Vernebmung jedenfalls eine wahre Wohlthat und durchaus unbedenklich. Bestehen bleiben würde der formale Eid für den formellen Wechselund Urfundenprocek; außerdem könnten die Varteien nach freier Willfür Feststellung von Thatsachen unter Vermittelung des Gerichts unter dem Beding vornehmen, daß die Gegenvartei sie beschwöre.
- 2) Von großer Wichtigkeit ist die Frage, wieweit Einzelrichter, wieweit Collegialgerichte urtheilen sollen. Kein Zweisel besteht zwar darüber, daß alle wichtigeren Sachen von Collegialgerichten, die Bagatellsachen von Einzelrichtern abgeurtheilt werden müssen. Kleinere Sachen bedürsen schnellerer, minder kostspieliger Entsscheidung, die nur von einem Einzelrichter gegeben werden kann, der außerdem, den Parteien leichter zugänglich, weniger formell

verhandelt und beffer Vergleiche berbeiführen kann. Andek darf nicht zu Bieles dem Einzelrichter überlaffen bleiben. Der nordbeutsche Entwurf geht bierin, wenn man die Bermögensverhältnisse in Deutschland berücksichtigt, mit der Grenze von 150 Thlrn. und der Ruweisung einer Menge besonderer Streitigkeiten, beren Werth jenen Betrag noch überfteigen kann, entschieden zu weit. Bor Allem aber muß hier an genauer schriftlicher Aufzeichnung und baran festgehalten werden, daß einem Einzelnen, der doch auch bei der Urtheilsfällung von zufälligen Stimmungen. Boreingenommenheit häufig nicht frei ist und durch formlosen Verkehr leicht mit den Barteien persönlich in Streit gerathen kann, die Entscheidung nicht ohne vollständige zweite Instanz belassen werden kann. Bereits Feuerbach bat baran erinnert, daß der ohne Appellation auf mündliches, formloses Verfahren urtheilende ständige (und nicht etwa für den einzelnen Fall wie im alten Rom als Bertrauensmann der Parteien ausgewählte) Richter ein Merkmal despotischer Herrschaft, orientalischer Justiz sei. Der Entwurf der norddeutschen Civilproceß-Commission will nun aber abweichend von sämmtlichen andern neuern Brocehgesehen und Entwürfen alles und jedes Rechtsmittel gegen Urtheile der Einzelrichter in Sachen bis 50 Thir. Werth ausschließen (denn die im Entwurfe gestattete Nichtigkeitsbeschwerde ist der zugefügten Beschränkungen wegen so aut wie illusorisch). Bei dem für den Einzelrichter entworfenen, fast ganz formlosen Verfahren ohne Schriftsähe, oft ohne Anwälte, könnte da eine aus dem Aermel geschüttelte Entscheidung eines zwar nicht übelwollenden, aber übelgelaunten Einzelrichters eine Arbeiterfamilie auf lange Zeit ruiniren. Freilich ist es wünschenswerth, daß von den Urtheilen der Einzelrichter nicht allzuoft appellirt werde, aber daß das nicht geschehe, muß dem Ansehen und dem Vertrauen überlassen bleiben, das der Einzelrichter als Vertrauensmann bei ben Gerichtsangesessenen sich zu erwerben weiß; auch kann frivolen Appellationen durch Verfügung vorläufiger Awangsvollstreckung vorgebeugt werden. Welche Logik liegt auch barin, das Urtheil eines Collegialgerichts, das mit allen Förmlichkeiten und Garantien umgeben ift, der Berufung und dann noch der Nichtigkeitsbeschwerde in dritter Instanz zu unterwerfen. das Urtheil des Einzelrichters aber von aller Controle zu emancipiren? Wo dem Ermessen des Richters, wie in einem mündlichen Verfahren bei freier Beweiswürdigung der Fall sein muß,

١

so außerordentlich Bieles überlassen wird, da kann die Verhandlung vor dem Sinzelrichter wesentlich nur den Sparakter einer vorläufigen Vermittelungsinftanz tragen. Die eigentlich formelle Verhandlung, die Rechtsinstanz, tritt hier unter dem Namen der Berufungsinstanz vor dem Collegialgerichte ein.

In England ist der Grafschaftsrichter auch wesentlich Bertrauensmann. In allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, bei deren Abgrenzung mit 5 Pfd. der verschiedene Geldwerth in England und in Deutschland in Betracht zu ziehen ist, muß er auf Antrag einer Partei eine Jury zuziehen. Daß es factisch nicht geschieht, ist nur ein Beweis für die Tüchtigkeit der Grafschaftsrichter, die freilich eine ganz andere, äußerlich bessere Stellung haben, als man sie in Deutschland den Einzelrichtern wird geben können und wollen.

Durch eine die gebührenden Grenzen überschreitende Ausbehnung der Einzelrichterjustiz, die man zugleich von aller Controle höherer Gerichte, allen Formen des Versahrens emancipirte, würde der Versall deutscher Justiz, deutscher Rechtswissenschaft besiegelt, das Rechtsgefühl des Volkes aber unheilbar geschädigt werden.

3) Bereits oben ist auf die Frage hingebeutet worden, inwieweit Laien an der Civilrechtspflege Theil nehmen sollen.

In Deutschland ist hier zunächst für die Errichtung besonderer Handelsgerichte und Besetzung derselben ganz oder theilweise mit Kausseuten Propaganda gemacht. Diese aus Frankreich stammende Einrichtung ist, abgesehen von den Gebieten, wo französisches Recht gilt, jetzt auch bereits in vielen deutschen Staaten eingeführt, in allen neueren Entwürsen in Aussicht genommen. Freilich will man nun nicht mehr wie nach französischem Rechte die Handelsgerichte ausschließlich mit Kausseuten besetzen, in erster Instanzsollen zwei Kausseuten unter einem rechtsgelehrten Präsischenten urtheilen. Bestrittener und z. B. von der norddeutschen Sivilproces-Commission ossen gelassen ist die Frage, ob und wie in zweiter Instanz Kausseute an der Entscheidung Theil nehmen sollen.

Als durchaus falsch kann hier nun die Meinung bezeichnet werden, welche bei handelsrechtlichen Streitigkeiten eigentliche Rechtskeuntnisse als entbehrlich bezeichnet. Das ist ebenso falsch, als

wenn man glaubt, am besten die gesammte Rechtswissenschaft entbehren zu können. Die Urtheile der meisten französischen Sandelsgerichte genießen keines sonderlichen Ruhmes, und factisch sollen die Richter sich oft auf den nicht-verantwortlichen rechtsgelehrten Secretair verlassen. Richtig ist nur so viel, daß die Theilnahme von Mitgliedern des Handelsstandes wichtige Aufflärungen über thatfäcliche Verhältnisse und Gebräuche des Handels geben kann. Dann erscheinen die Kaufleute aber wesentlich nur als Gebülfen des Richters, der das Ganze doch beherrscht. So verhält es sich. wenn unter dem Vorsite eines tüchtigen Rechtsgelehrten das Gericht mit mehreren Kaufleuten besetzt ist, wie 3. B. in Hamburg der Fall und vom deutschen Juristentage vorgeschlagen ift. Man hat dann freilich — darüber darf man sich nicht täuschen — bie Rustis eines Einzelrichters, controlirt, rectificirt allerdings durch die nicht-rechtsgelehrten Beifiber, und diese Justiz kann in der That, wenn unbeschränkt eine zweite Inftanz\*) besteht, als vorläufige Entscheidung, bei der die Parteien sich freilich thatsächlich oft berubigen mögen, segensreich wirken. Die Sache aber wendet sich, wenn mehrere Auristen mit mehreren Kaufleuten urtheilen sollen. Statt einheitlicher juriftischer Leitung ift bier die juriftische Unficherheit der Laien durch den etwa hervortretenden Awiesvalt der Meinungen nahe gelegt. Die Geschichte bes früheren beutschen Gerichtswesens giebt hier ein warnendes Beispiel. Laien und Juristen können nicht dieselben Functionen bei der Rechtspflege aus-Die alte deutsche Schöffengerichtsverfassung verschwand in Folge der mechanischen Einigung disparater Elemente. gegenüber können die Erfahrungen, die man in sehr geringen Reiträumen neuerdings auf einem verhältnismäßig fleinen Gebiete mit dergleichen Vereinigungen mehrerer Juristen und mehrerer Laien auf einer Gerichtsbank gemacht hat ober gemacht haben will, nicht beweisen. Anfanas pflegen Laien an der Theilnahme am Rechtsprechen Gefallen zu finden; nachher werden sie gleichgültig. Anfangs reizt Ehre und Neuheit des Geschäftes; nachber zieht Jeder sich gern zurück, und ungeeignete Personen nehmen den Blat ein. Dann wird eine wesentlich auf Laien basirte

<sup>\*)</sup> Statt ber zweiten Instanz würde allerbings richtiger eine Entscheidung durch eine Handelsjurt, welche durch rechtsgelehrte Richter geleitet würde, eintreten.

Justiz schlecht. Uebrigens können Handelsgerichte nur an größeren Orten bestehen, wo es an einer Zahl intelligenter ökonomisch unsahängiger Rausseute nicht fehlt. An kleinen Orten möchten sie zur Caricatur werden; außerdem würde dann oft ein Kausmann gesucht werden, der nicht mit Grund, als indirect bei der Sache selbst interessirt, von den Parteien abgelehnt werden könnte.

Schwer wiegt hier noch die Frage, ob nicht außer den Handelsgerichten noch andere Sondergerichte einzurichten seien. Schon wird auch für solche agitirt: man fordert 3. B. besondere Gerichte für die Baustreitigkeiten, über welche Bauverständige allein entscheiden sollen, und wenn es wahr ist, daß Auristen vom Handel und folglich vom Handelsrechte weniger verstehen als Kaufleute, so läßt fich daffelbe von Baufachen, von der Landwirthschaft, von Bergwerkssachen, von jedem speciellen Berufszweige behaupten: da blieben am Ende den Juristen nur theoretische Streitigkeiten über die Jurisprudenz übrig. Dieser ganze Standpunkt ist ein falscher. Die Rechtswissenschaft umfaßt alle Lebensverhältnisse gleichmäßig, aber freilich nur nach ihrer rechtlichen Seite, und Juriften, die in großen Handelsstädten lange Zeit Handelssachen beurtheilt baben, beurtheilen diese ebenso richtig wie Kaufleute es thun, vielleicht noch richtiger; sonst würden ja Kausleute auch wohl nicht geneigt sein, Rechtsgelehrte zu Anwälten in Sandelssachen anzunehmen. Mit jener Forderung würde man bald dabin kommen, die mühsam in diesem Jahrhundert gewonnene Concentration der Rechtspflege wieder auf die mittelalterliche Zersplitterung zurückzubringen, wo der Nichtrittermäßige nichts von den Rechten und Pflichten des Rittermäßigen wissen, über Bürger nur der Bürger und über Schneider wenn möglich nur ein Schneider urtheilen sollte.

Doch liegt wohl der überall hervortretenden Neigung, der Justiz und den Juristen zu entziehen, was ihres Amtes ist, ein anderer berechtigter Kern zum Grunde. Die Civiljustiz und die Rechtswissenschaft hat in Folge eben des mangelhaften Versahrens sich vom nationalen Leben isolier; häusig verschmäht der Jurist, zur Auslegung der Gesetze und Verträge die Bedürsnisse des Lebens, denen doch Gesetz und Vertrag dienen soll, zu Hülfe zu nehmen; lieber bedient er sich der formalen, scholastischen Logis, der Wortslauberei und der vorgeblichen Analogie, zuweilen selbst ganz heterogener und veralteter Gesetz, nur um einer freieren

Auffassung aus dem Wege zu gehen. Dagegen will sich der Gewerbetreibende nach Kräften schüßen, und darin hat er Recht\*).

Der Zustand aber, daß Alles gleichsam vor der Zustiz zu fliehen scheint, ist ein krankhafter. In England, in Nordamerika ist der Respect, den Alles vor der Justiz, dem Gesetze und seiner Berkörperung, dem Gerichte, hegt, ein ganz anderer, und trägt nach dem Urtheile eines der ersten Politiker unseres Jahrhunderts, nicht wenig dazu bei, trot großer politischer Freiheit die ruhige Entwicklung in diesen Ländern zu wahren.

Hier scheint es nun am Orte, eine Bemerkung über bas englisch-amerikanische Gerichtsverfahren einzuschieben. Daffelbe fteht bei Vielen nach den Schilderungen, die frühere englische Romane davon geben, nach den Kostenrechnungen, von denen man zuweilen hört, in üblem Ansehen. Aber was lettere betrifft, so veraißt man, daß die Gerichtstoften in jenem Lande dem bortigen Geldwerthe entsprechen, also bedeutend böber sein müssen, als bei uns, und jene Schilderungen sind jest nicht mehr zutreffend. Das englische Verfahren war früher behaftet mit einem ungeheuern, aus langen Jahrhunderten angesammelten Ballaste von Formen und unpassend gewordenen Antiquitäten. Diese sind durch eine lange Reihe neuerer Gesethe unter ber Regierung ber jetigen Königin beseitigt und der Kern des englischen Verfahrens, der nun mehr und mehr sich darstellt, ift für das Common-law-Verfahren, also für die große Menge der Broceffachen ein äußerst gesunder, einfacher. Rach einem furzen, äußerst concinn gehaltenen Schriftenwechsel der Anwälte, deren jeder dem Gerichte eine die Ergebnisse zusammenfassende Schrift in mehreren Geremplaren überreicht, folgt ein Plaidoper vor dem Gerichte zur Feststellung der reinen Rechts- und der Thatfragen: erstere entscheidet das Gericht, lettere die Jury, und ein aufmerksamer Lefer der Times wird bemerken, daß jest Processe mit sehr verwickeltem Beweismaterial in viel fürzerer Zeit erledigt werden, als in Deutschland und selbst Frankreich. Dabei finden allerdings, da die Justiz, abgeseben von ben für kleinere Sachen bestimmten Grafschaftsgerichten, in den

<sup>\*)</sup> In den deutschen Hanseltädten, welche von altersher bemüht waren, ihren Richtern und Anwälten eine würdige Stellung zu geben, besteht der Antagonismus zwischen Juristen und Richtjuristen nicht so, wie man ihn sonst vielsach in Deutschland findet. Daß dies überhaupt dem Rechtsverkehre in den Hanseltädten zu Gute kommt, wird unbestreitbar sein.

Händen sehr weniger Oberrichter concentrirt ist, verhältnismäßig wenig Berufungen statt. Bei dem Spruche der Jury gilt natürlich keine Berufung, sondern nur eine Art von Richtigkeitsbeschwerde.

Die große Schule des Richters und des Volkes in England und Nordamerika ist aber die Jury, und in Civilsachen nicht weniger als in Strafsachen. Durch eine kunstreiche, seine Organisation, welche dem Richter die wesentlich juristische Aufgabe — die Proceßeleitung und die Anwendung bestimmter Normen und Regeln —, den Geschworenen das billige Ermessen und die Würdigung der Individualität des Falles zuweist, vereinigt sie beide zu gemeinssamer Arbeit, ohne doch das Geset der Arbeitstheilung zu versleben.

Man hat der Civiljury zum Vorwurfe gemacht, daß der Richter die Geschworenen zu sehr leite, ihnen oft die Entscheidung unmittelbar an die Sand gebe. Daraus hat man die Bedeutungslosigkeit der Jury ableiten wollen; aber mit Unrecht. Freilich hat der vorsitzende Richter in England erhebliche Mittel, verkehrte Sprüche der Jury wirkungslos zu machen, und weit entfernt ist man in England davon, der Jury, wie in Frankreich, eine Art von "Allmacht" oder höherer Erleuchtung anzudichten, oder von der jest in Deutschland nicht ganz unerhörten Ansicht, welche zwar bei allen übrigen Wissenschaften die Fachbildung bereitwilligst anerkennt, die Aurisprudenz dagegen nur als ein möglichst zu beseitigendes Nebel betrachtet und am liebsten die Rechtsprechung Denjenigen zuweisen möchte, welche thatsächlich am wenigsten davon versteben. Aber da der englische Richter ohne den Spruch der Geschworenen doch positiv nicht urtheilen kann, so muß er sie überzeugen durch öffentlichen, öffentlicher Kritif ausgesetzen Bortrag, und darin haben formalistische, spitzfindige Argumente keinen Plat. So wird die Jurisprudenz fortwährend in Verbindung erhalten mit dem Leben. Unfere Rechtswissenschaft ist der englischen in vielen Dingen überlegen, namentlich in hiftorischen Kenntnissen, in Begriffsbestimmung und Syftematik; aber anders neigt sich vielleicht die Wagschaale, wenn gesundes Urtheil, praktische Lebensweisheit in Betracht kommen.

Freilich wäre aber nicht gerathen, die Civiljury in großem Maßstabe schon jest in den Proceß einzuführen. Dazu gehört eine hohe, erhabene Stellung der Richter, und eine besondere Ausbildung derselben, welche nicht mit einem Male sich beschaffen läßt,

ebensowenig wie das Vertrauen der Bevölkerung zu solcher Einrichtung und ihre Luft, sich dem öffentlichen Dienste des Civilgeschworenen zu unterziehen. Angeregt und befürwortet von Vielen
ist aber bereits die Sinführung der Civiljury zur Feststellung
der Beträge in Schadensersapprocessen. Vielleicht wäre auch in Handelssachen statt der zweiten Instanz eine Handelssury am
Plaze.

- 4) Ein unabweisbares Bedürfniß in fast allen deutschen Staaten, namentlich in den größeren, ist die bessere pecuniäre Stellung der Richter und eine größere Unabhängigkeit derselben von der Besörderung an höhere Gerichte. In beiden Hinsichten ist die Besbehaltung einer vollen zweiten Instanz auch in Ansehung der Beweisfrage ein ganz wesentliches Hinderniß, da sie eine große Anzahl von Richtern nothwendig, damit aber eine bessere Bezahlung der großen Mehrzahl unmöglich macht.
- 5) Dagegen ist wiederum die freie Advocatur, wie sie thatsächlich schon in vielen Staaten besteht und unzweiselhaft durch die Reichsgesetzgebung allgemein eingesührt werden wird, geeignet den Juristen für die Berringerung der Zahl der Richterstellen Ersatzu gewähren, namentlich wenn man erwägt, daß dem Advocaten, nicht aber dem Richter die Uebernahme einträglicher Nebenfunctionen, zuweilen selbst der Uebertritt in ganz andere Lebensstellungen möglich ist, in denen gleichwohl der Besitz juristischen Kenntnisse wünschenswerth erscheint.

Volle Wahrheit wird freilich die freie Advocatur, d. h. die Berechtigung eines Jeden, der die dazu erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer Prüfung und die erforderlichen Studien nachweist, erst dann, wenn nach Absolvirung der Universitätsstudien die Ablegung einer strengen Prüfung die Berechtigung zur Advocatur gewährt, wie das mit gutem Ergebnisse auch der Fall ist in den Hansestädten und in Mecklenburg. Sine längere Borbereitungszeit dei Gerichten und Behörden, wie sie z. B. in Preußen besteht, hat nur Sinn sür diesenigen Personen, welche sosort Richter werden wollen, oder in einem Lande, in welchem die Anwaltschaft oder Advocatur Monopol ist. Der innere Grund, weßpalb so starr an einer Sinrichtung sestgehalten wird, welche jungen besähigten Männern (den meisten sast fünf Jahre — denn das zweite Examen kostet auch Zeit) jeden Lebenserwerb wehrt und sie häusig an ganz unbefriedigende Stellungen sesselt, ist auch wohl

nur der, daß der Staat in solcher Weise die Arbeitskraft der jüngeren Juristen ohne Entgelt sich nutbar machen kann. Was würde man wohl dazu sagen, wenn den jungen Nerzten nach bestandenem Examen die Praxis noch vier oder fünf Jahre untersagt würde, und sie etwa bloß als unbezahlte Gehülsen älterer Nerzte thätig werden dürsten?

6) Die letztgenannte Einrichtung aber wirkt wiederum in ungünstiger Weise zuruck auf die Universitäten und die gesammte Rechtswissenschaft. Die lange Vorbereitungszeit bei den Gerichten erscheint leicht als die Haupt-, das Studium des Rechtes auf den Universitäten als Nebensache, Theorie des Rechts und Praxis werben durchaus getrennte Dinge. So wird auf der einen Seite der Unterricht auf den Universitäten erschwert\*), auf der andern die Abkebrung der Kacultäten von dem praktischen Rechtsleben beförbert, und doch ist die Rechtswissenschaft eine eminent praktische Wissenschaft, welche auf die Dauer eine völlige Entfremdung der Rechtslehrer von dem praktischen Rechtsleben nicht ohne großen Schaden ertragen kann. Früher nahmen die juristischen Facultäten als Spruchbehörden einen erheblichen Antheil auch an der Braris. Das hat jett mehr und mehr aufgehört, und allerdings waren manche Mißstände bei solcher Spruchpraxis bemerkbar geworden. Dieselben hingen aber wesentlich zusammen mit dem Mangel genügender einheitlicher Gesetzgebung. Jest besitt Deutschland wieder eine Reichsgesetzgebung in voller Bedeutung des Wortes. Da wäre doch die Frage aufzuwerfen, ob nicht in der Cassationsinstanz, wo lediglich Rechtsfragen zu entscheiden sind, eine gewisse Theilnahme der juristischen Facultäten an der Rechtspflege zu ermöglichen wäre.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Das öffentliche Urtheil ist nicht selten befangen gemacht durch Schilderungen dieses und jenes in Deutschland geltenden, angeblich durchaus vervollkommneten Gerichtsverfahrens, das eben nur auf das gesammte Deutschland zu übertragen sei. Diese Schilderungen sind mit Vorsicht und immer nur mit großen Beschränkungen aufzunehmen. Die Macht des Herkommens macht selbst gegen starke Mängel unempfindlich,

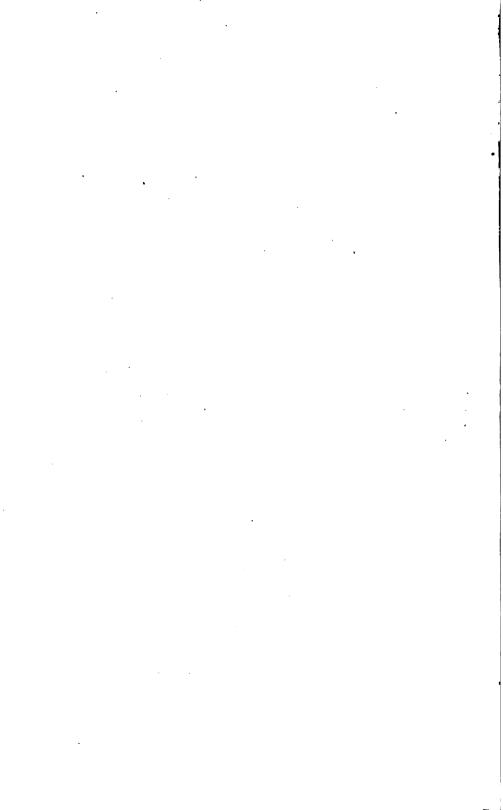
<sup>\*)</sup> Die sog. Practica auf ben Universitäten wirken auch auf bas theoretische Studium indirect höchst vortheilhaft ein. Sie erlangen aber ihre volle Bebeutung erst dann, wenn sie wirklich auch zur Praxis unmittelbar befähigen sollen, wie dies früher überall der Fall war.

und der praktische Jurift ist solchen Jrrthumern ganz besonders ausgesetzt: eine Einrichtung, in die er sich einmal eingelebt, kann ibm leicht als eine folde erscheinen, die den Bedürfniffen des Bublicums und eines großen Staates genügt. Dann wird auch oft geeifert gegen die Benutung bes ausländischen Rechtes und bagegen das Nationalbewußtsein angerufen. Dahinter verbirgt sich oft nur die Unkenntniß. Der deutsche Proces, wie er besteht, ift wesentlich verknüpft mit der Geschichte des Verfalles deutscher Einheit und Größe, deutsches Recht ift in mancher Beziehung im Auslande länger erhalten worden, als in Deutschland felbst, und große Riele lassen auch bier so wenig als in anderen Gebieten ledialich burch fleine Mittel und fleine Verbesserungen sich erreichen. Auch wäre es noch kein Beweis für die Annahme der richtigen Grundsäte, daß man die Wohlthat eines einheitlichen neuen Gesethuchs empfände, das im Einzelnen, wie auch die Principien gewählt werden mögen, in Folge des allgemeinen Fortschrittes in Wissenschaft und Bildung mannigfache Verbesserungen bringen wird und bringen muß. Würden die richtigen Principien gewählt werben. die man dann aber auch voll und ganz und unter den nöthigen Voraussetzungen ausführen muß\*), so wäre nach der Vorbereitung, welche die deutsche Rechtswissenschaft und Justiz in langer, mühsamer Arbeit durchgemacht hat, und beren Erträgnisse nicht verloren geben, sondern nur freier benutt werden würden, eine glänzende Rufunft für die deutsche Rechtspflege zum Wohle des Gemeinwesens zu erhoffen!

<sup>\*)</sup> B. B. bie Beseitigung ber zweiten Instanz über bie Beweisfrage nur unter ber Boraussetzung einer ftarken und guten Besetzung ber ersten Instanz.

Officin ber Berlagehanblung.

. 



11.65

